



20

Für Wien

Steuern und Abgaben
Ausgangslage – Analyse – Forderungen



Impressum:

Herausgeber: Wirtschaftskammer Wien | Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien | Stand: April 2022

Grafik: Marketing | Druck: SPV-Druck Gesellschaft m.b.H., 2214 Auersthal | Fotos: Cover: hkmedia / Adobe Stock,
Seite 3: Florian Wieser



Das Steuerrecht hat eine zentrale Bedeutung für die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes. Nur wenn Unternehmen ein kompetitives Umfeld vorfinden, können sie am Markt bestehen und jenes Steuersubstrat erwirtschaften, das der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

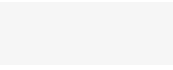
Neben Vorteilen, auf die das heimische Abgabewesen verweisen kann, sind ihm punktuelle und strukturelle Defizite immanent.

Mit der ökosozialen Steuerreform sind auf nationaler Ebene Schritte in die richtige Richtung gesetzt worden, auf internationaler Ebene gelang dies durch eine Einigung im Rahmen der OECD, die den Beitrag internationaler Konzerne zur Finanzierung des Wohlfahrtsstaates sichern soll.

Dennoch, so viel sei vorweggenommen: es bleibt viel zu tun. Während Österreich auf EU- und weltweiter Ebene nur durch das Schmieden von Allianzen mit Gleichgesinnten das Steuerrecht weiterentwickeln kann, besteht im nationalen Kontext die Möglichkeit, weitgehend unbeeinflusst, sachlich und zeitnahe für eine Verbesserung der fiskalischen Rahmenbedingungen zu sorgen.

Mit der vorliegenden Broschüre sollen die wesentlichen Handlungsfelder adressiert werden, wobei exemplarisch die folgenden zehn Forderungen den umfassenden Ausführungen der Gesamtbroschüre vorangestellt sein sollen:

1. Umfassende Steuervereinfachung und bessere Planbarkeit
2. Senkung der Lohnnebenkosten
3. Steuerliche Förderung der Eigenkapitalbildung
4. Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung
5. Abschaffung der kalten Progression
6. Valorisierung von Pauschal- und Grenzbeträgen
7. Attraktive steuerliche Investitionsanreize
8. Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge
9. Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung von betrieblich genutzten PKWs
10. Entlastung bei den Energiesteuern





INHALT

1	Ausgangslage.....	7
2	Analyse der aktuellen Situation	14
2.1	Nationales Steuerrecht.....	14
2.1.1	Ökosoziale Steuerreform.....	14
2.1.2	Weitere Beschlüsse	20
2.1.3	Bewertung	21
2.2	Internationales Steuerrecht.....	22
2.2.1	EU-Mehrwertsteuerpaket	22
2.2.2	OECD 2- Säulenmodell.....	23
2.3	Conclusio.....	24
3	Handlungsfelder.....	25
3.1	Forderungen national	25
3.1.1	Umfassende Steuervereinfachung und bessere Planbarkeit	25
3.1.2	Senkung Lohnnebenkosten.....	27
3.1.3	Steuerliche Förderung der Eigenkapitalbildung	30
3.1.4	Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung	33
3.1.5	Abschaffung der kalten Progression	34
3.1.6	Valorisierung von Pauschal- und Grenzbeträgen	35
3.1.7	Attraktive steuerliche Investitionsanreize	36
3.1.8	Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge bzw. -aufgabe	38
3.1.9	Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung von betrieblich genutzten Pkw.....	38

3.1.10	Wagniskapital - Fondsstandort Wien	40
3.1.11	Besteuerung Kapitalvermögen	41
3.1.12	Steuerliche Förderung der Alters- und Pflegevorsorge... 43	
3.1.13	Besteuerung von geschäftsführenden Gesellschaftern ... 45	
3.1.14	Bildungsprämie	45
3.1.15	Verlustverwertung	45
3.1.16	Abschaffung von Bagatellsteuern	46
3.1.17	Umsatzsteuer	46
3.1.18	Ticketsteuer bei Flugreisen.....	47
3.1.19	Weitere Forderungen.....	48
3.2	Exkurs: Entlastung bei Energiesteuern.....	50
3.3	Forderungen international.....	52
3.3.1	Umsetzung des 2 Säulen Modells.....	52
3.3.2	Briefkastenfirmen	53
4	Resümee.....	54



1

AUSGANGSLAGE

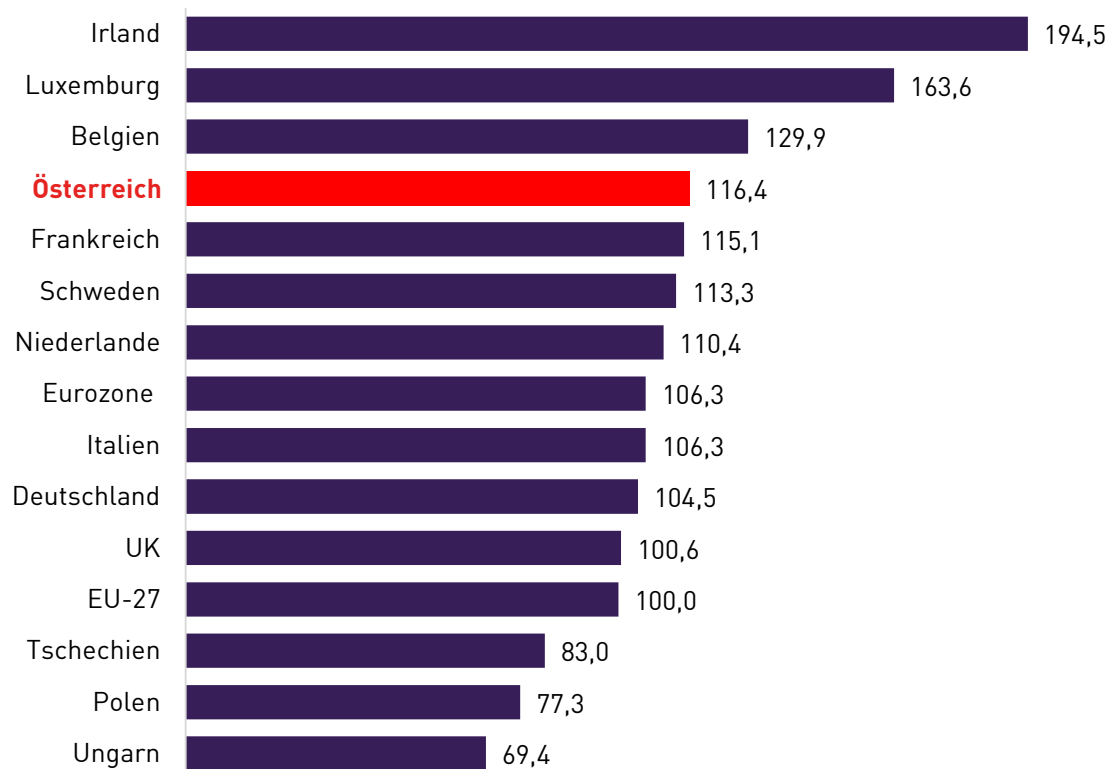
Will man die Ausgangslage beschreiben, fallen die gewaltigen Herausforderungen, vor denen die heimische Wirtschaft aktuell steht, sofort ins Auge. Im globalen Kontext sind die Corona-Pandemie, der Klimawandel, stark steigende Rohstoff- und Energiepreise sowie die Bedrohung des Weltfriedens zu nennen; auf nationaler Ebene beschäftigen uns zusätzlich Themen wie Digitalisierung, Strukturwandel, Mitarbeitermangel, (unfairer) internationaler Wettbewerb, Defizite im Bildungssystem und die Finanzierung des Sozialstaates in einer alternen Bevölkerung. Die heimischen Betriebe sind gewohnt, Problemen mit Lösungen zu begegnen. Diese zutiefst unternehmerische Tugend braucht Unterstützung durch adäquate staatliche Rahmenbedingungen. Soweit sie das Steuerrecht betreffen, werden sie in diesem Heft „Für Wien“ behandelt. Nur Unternehmen, die ein kompetitives wirtschaftliches Umfeld vorfinden, können wachsen, Innovation generieren und umsetzen sowie Arbeitsplätze und Wohlstand schaffen.

Generell ist in kleinen Ländern – wie Österreich – die Gefahr der Abwanderung von Unternehmen größer; die Unternehmen sind mobiler und die Direktinvestitionen reagieren elastischer auf die Steuer- und Abgabenbelastung und andere Kosten. Kleine Länder müssen daher den Nachteil der beschränkten Marktgröße mit anderen Standortfaktoren kompensieren.¹ In vielen Bereichen kann Österreich auf eine Spitzenposition im internationalen Vergleich verweisen.

Bei der Arbeitsproduktivität je Beschäftigten beispielsweise nimmt Österreich laut EU-Kommission im EU-Schnitt einen Spitzenplatz ein und liegt mit 116,4 Prozent der Bruttowertschöpfung pro Beschäftigten vor Industrienationen wie Frankreich, Deutschland, Italien oder Großbritannien und beweist einmal mehr seine hohe Wettbewerbsfähigkeit.

¹ Keuschnigg, Unternehmensbesteuerung und Standortattraktivität, Wirtschaftspolitische Blätter, 1/2016

**BIP je Erwerbstätigen in Kaufkraftstandards:
EU (27) = 100**

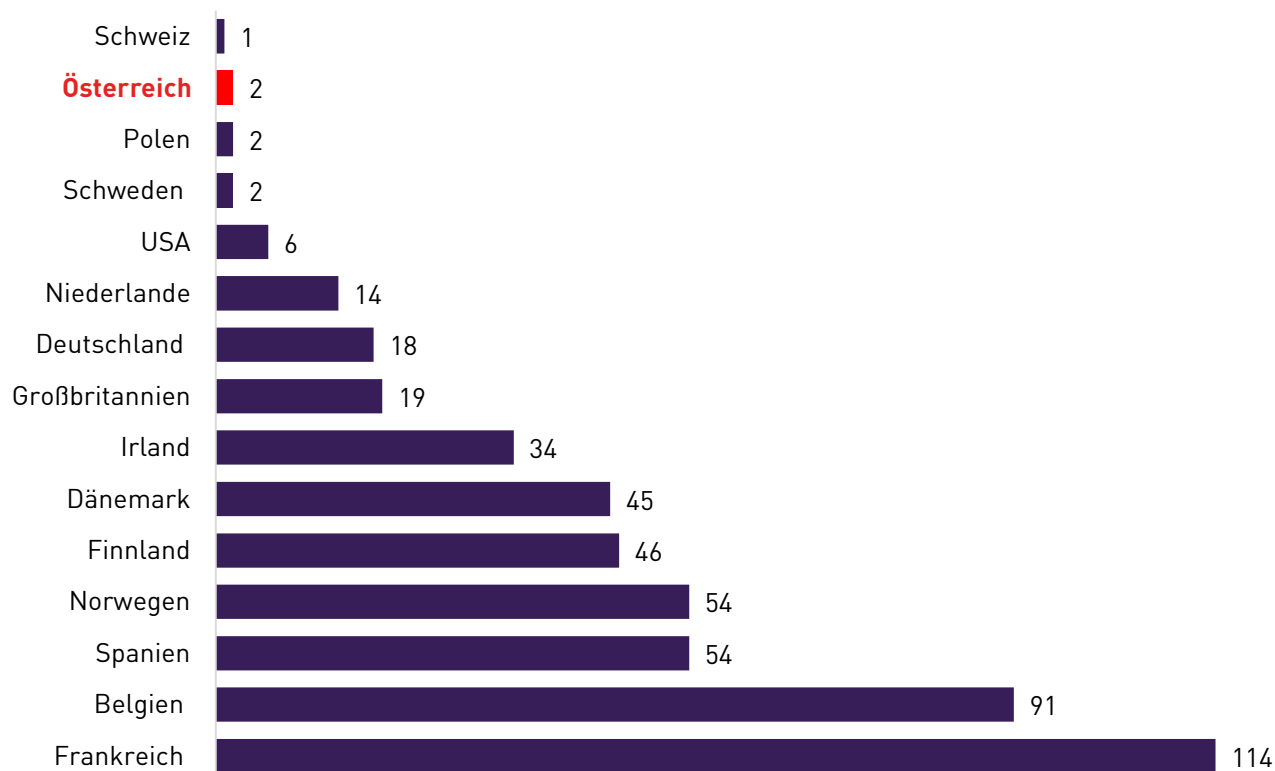


Quelle: EU Kommission, 2020; Betriebsansiedlungsagentur der österreichischen Standortagentur Austrian Business Agency (ABA)

Weitere Vorteile des Wirtschaftsstandortes sind die hohe Lebensqualität in Österreich und speziell in Wien, die niedrige Kriminalitätsrate, die hohe soziale Sicherheit, der hohe Ausbildungsstand der Bevölkerung sowie eine gut ausgebaute öffentliche Infrastruktur und die hohe Forschungsförderung.

Ein gewichtiges Argument für ausländische Investoren ist auch die vergleichsweise hohe politische und gesellschaftliche Stabilität des Landes, die sich u.a. in der geringen Streikdauer zeigt:

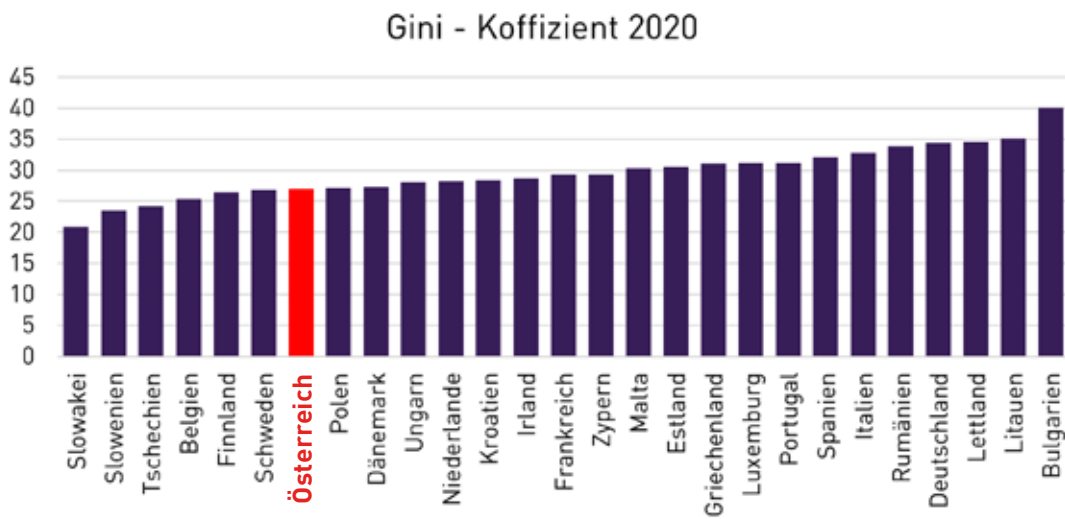
Streikdauer im internationalen Vergleich (ausgefallene Arbeitstage pro 1.000 Beschäftigte im Jahreschnitte 2009-2018):



Quelle: WSI – Hans Böckler Stiftung, 04/2020; Austrian Business Agency (ABA)

Die gesellschaftliche und soziale Stabilität zeigt sich auch an einem anderen Indikator: jenem zur Verteilungsgerechtigkeit. Der Gini-Koeffizient ist wohl das bekannteste Maß für ökonomische Ungleichheit. Er gibt an, wie gleich die Einkommen verteilt sind. Ein Wert von null würde bedeuten, dass alle Menschen im Land gleich viel Einkommen beziehen. Ein Wert von eins, dass eine Person das gesamte Einkommen alleine bekommt. In Österreich liegt der Gini-Koeffizient bei den Primäreinkommen bei 0,49 – das be-

deutet, dass die Bruttoeinkommen im internationalen Vergleich eher ungleich verteilt sind. Hier beginnt nun aber der Sozialstaat zu wirken, bis der Gini-Koeffizient nach Steuern und Transfers nur mehr bei 0,28 liegt. Länder mit schlechter ausgebauten Wohlfahrtsstaaten, wie etwa die USA, Großbritannien oder die Schweiz schneiden hier deutlich schlechter ab. Auch im EU-Vergleich liegt Österreich hier im Spitzenfeld.



Quelle: Eurostat

Die Kehrseite dieser hohen, durch Transfers generierten Verteilungsgerechtigkeit besteht ua in einer überdurchschnittlichen Abgabenquote, wie folgende Übersicht zeigt.²

Stärken	Schwächen
WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG (RANG 20)	
Haushaltsausgaben für Konsum (Rang 8) Exportdiversifizierung (Rang 11) BIP pro Kopf (Rang 13)	Aktive Direktinvestitionen (Rang 47) Verbraucherpreisentwicklung (Rang 43) Benzinpreise (Rang 36)
EFFIZIENZ ÖFFENTLICHER SEKTOR (RANG 28)	
Freisetzungskosten (Rang 1) Offenheit ggü. ausl. Investoren (Rang 1) Rule of Law Index (Rang 7)	Einkommensteuer (Rang 48) Sozialversicherungsbeiträge (Rang 57) Abgabenquote (Rang 57)
MARKTEFFIZIENZ (RANG 17)	
Ausbildung von MitarbeiterInnen (Rang 1) Motivation von ArbeitnehmerInnen (Rang 2) Nachfrage von Talenten (Rang 2)	Entlohnung von Führungspositionen (Rang 59) Fachkräftemangel (Rang 53) Arbeitsstunden (Rang 52)
INFRASTRUKTUR (RANG 11)	
Lebensqualität (Rang 2) Umwelt (Rang 3) Mobilität von Studierenden (Rang 4)	Investitionen IKT-Infrastruktur (Rang 60) Qualifizierte Arbeitskräfte (Rang 52) Digitale Fähigkeiten (Rang 45)

Quelle: Ausgesuchte Stärken und Schwächen Österreichs nach Maßgabe des IMD-Index 2019, Eco Austria 09/2019,12; das in der Studie herangezogene ‚Competitiveness Ranking‘ des IMD World Competitiveness Center basiert auf dem Index des IMD World Competitiveness Scoreboard und erfasst derzeit 63 Länder mit etwa 300 Indikatoren.

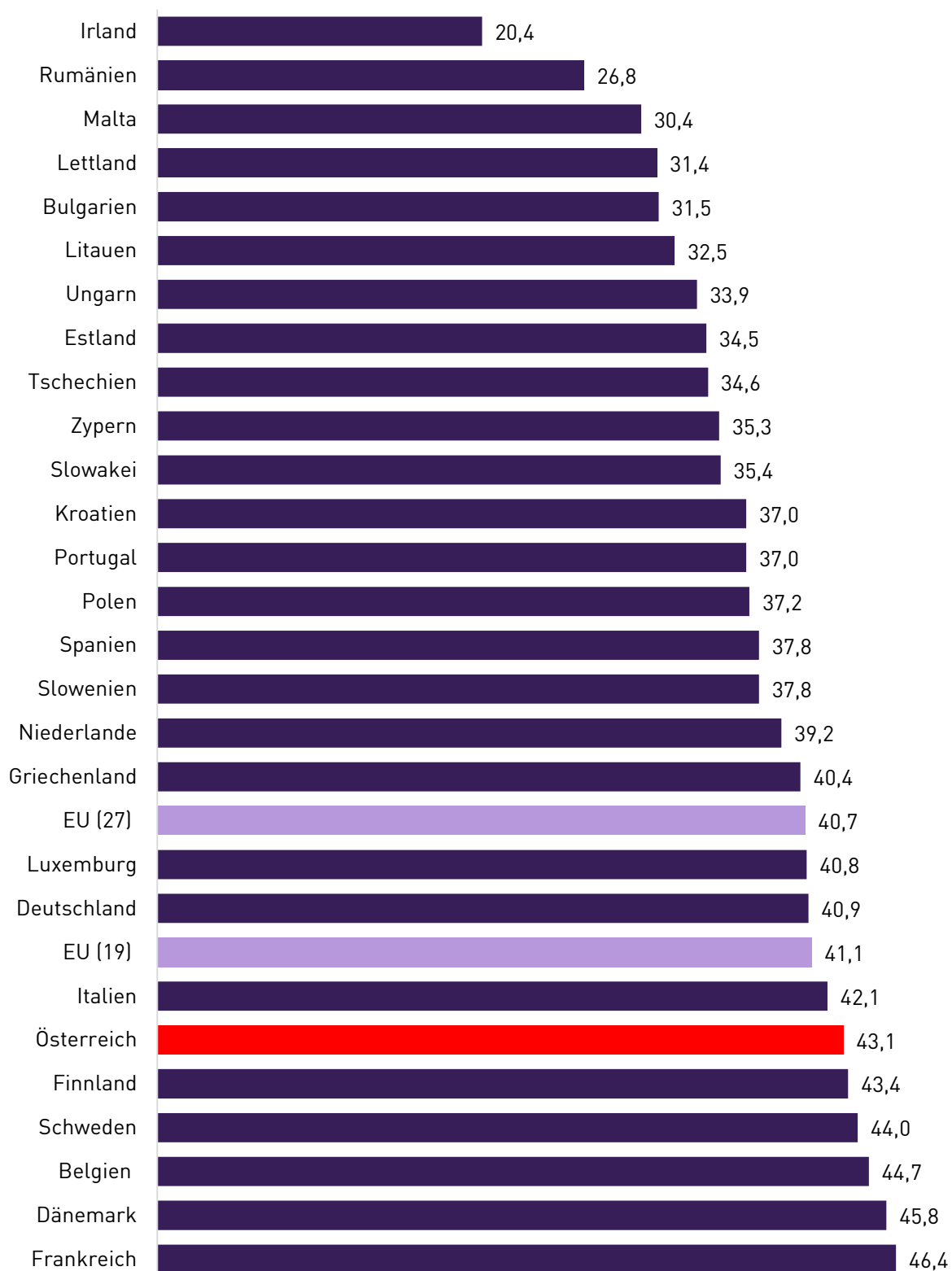
Auffallend ist u.a., dass Österreich bei den Indikatoren betreffend Steuern und Abgaben weit abfällt (Einkommensteuer Rang 48 von 63, Sozialversicherungsbeiträge und Abgabenquote jeweils Rang 57 von 63).

Obwohl das österreichische Steuersystem auch auf Vorteile verweisen kann - zB sind Belastungen wie die Gewerbesteuer, Vermögenssteuern oder Erbschaftssteuern, die in anderen Ländern durchaus

üblich sind, in Österreich nicht existent, für international tätige Unternehmen besteht ein (noch immer) attraktives System der Gruppenbesteuerung und ein umfangreiches Doppelbesteuerungsabkommen-Netzwerk - begleitet das Problem der hohen Abgabenquote den Standort bereits seit vielen Jahren. Im Jahr 2021 befindet sich Österreich neuerlich im unrühmlichen Spitzenfeld, wie eine aktuelle Prognose zeigt.

² Studie Wirtschaftsstandort Österreich: Maßnahmen für mehr Wettbewerbsfähigkeit - Kurzstudie im Lichte internationaler Standortrankings und quantitativer Wirkungsabschätzungen, im Auftrag von Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

ABGABENQUOTEN 2021* im EU-Vergleich
Steuern und SV-Beiträge in % des BIP



* Prognose
 Quelle: EU-Kommission/WKÖ Statistik

Auch die jüngste Tarifreform im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform wird nach diesen Prognosen nur eine geringe Senkung der Abgabenquote bewirken (2022 auf 42,7%, 2023 auf 43%).

Der Steuerlandschaft kommt daher zwar nicht die alleinige, aber eine zentrale Bedeutung zu, wenn es um die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes geht. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Finanzierung von Infrastruktur, sozialen Sicherungssystemen etc. letztendlich durch Steuern und Abgaben erfolgt, über Steuern und Abgaben aber auch Transferzahlungen zu finanzieren bzw. Verteilungsfragen zu lösen sind, die insgesamt für den Standort vorteilhaft sein sollen. Das dafür

notwendige Steuersubstrat wird von den Unternehmen erwirtschaftet; sie dürfen sich daher zu Recht ein kompetitives steuerliches Umfeld erwarten.

Die Ökosoziale Steuerreform ist zweifelsfrei ein Schritt in die richtige Richtung. Auf der internationalen Ebene gelang zuletzt eine Einigung im Rahmen der OECD, die den Beitrag internationaler Konzerne an der Finanzierung des Wohlfahrtsstaates sichern soll. Beide Aspekte werden im folgenden Kapitel 2 beleuchtet. Dennoch, so viel sei vorweggenommen, bleibt auf nationaler und internationaler Ebene viel zu tun. Diese Handlungsfelder sollen im 3. Abschnitt dargestellt werden.



© Blue Planet Studio / AdobeStock

2 ANALYSE DER AKTUELLEN SITUATION

2.1 NATIONALES STEUERRECHT

2.1.1. Ökosoziale Steuerreform

Die ökosoziale Steuerreform ist ein zentrales Vorhaben im Regierungsprogramm der aktuell regierenden Koalition und wurde Anfang 2022 vom österreichischen Parlament beschlossen.

Die Steuerreform soll nach den Ausführungen der Bundesregierung sowohl eine spürbare Steuerentlastung für Unternehmen und ihre Beschäftigten als auch eine Ökologisierung des Steuersystems durch den Einstieg in eine CO₂-Bepreisung bringen. Die wesentlichen Maßnahmen der Steuerreform umfassen die folgenden vier Bereiche:

Entlastung von Arbeit und Pensionen	Entlastung der Wirtschaft	Entlastung Land-/Forstwirtschaft	Kompensation der CO ₂ Bepreisung
Tarifsenkung auf 30%/40%	KÖST-Senkung	KV-Senkung	Regionalbonus
SV-Rückerstattung + SV-Bonus	Anhebung GWG-Grenze		Landwirtschaftsausgleich
Mitarbeitergewinnbeteiligung	Eigenstrom-Befreiung	Energieautarke Bauernhöfe	Carbon Leakage
Familienbonus Erhöhung	Investitionsfreibetrag Basis + Öko		Härtefall-Regelung

Quelle: BMF

Viele Verbesserungen stellen eine Umsetzung langjähriger Forderungen der WKO dar, das Inkrafttreten wurde aus budgetären Gründen in manchen Bereichen zeitlich gestaffelt. Im Folgenden werden die wesentlichen Maßnahmen dargestellt:³

Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung

Um die Beteiligung von Mitarbeitern am Erfolg des Unternehmens attraktiver zu gestalten, sind Mitarbeitergewinnbeteiligungen bis zu 3.000 EUR pro aktiven Arbeitnehmer im Kalenderjahr steuerfrei.

Voraussetzungen sind unter anderem, dass die Gewinnbeteiligung allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird sowie, dass beim Arbeitgeber ein Vorjahresgewinn vorliegt. Dabei dürfen sämtliche im Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlten Gewinnbeteiligungen den unternehmensrechtlichen Gewinn (EBIT) bzw. den steuerlichen Vorjahresgewinn nicht übersteigen. Wird dieser überschritten, besteht keine Steuerfreiheit.

Die Befreiung gilt für Gewinnbeteiligungen, die ab 1.1.2022 gewährt werden.

Erhöhung des Gewinnfreibetrages

Zur Entlastung der Unternehmen nach der Covid-19 Krise wird der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag von 13% auf 15% erhöht. Der steuerfreie Grundfreibetrag, für den kein Investitionserfordernis besteht, beträgt daher für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, bis zu 4.500 EUR (bisher bis zu 3.900 EUR).

Investitionsfreibetrag

Als wirtschaftsfördernde Maßnahme wird ein Investitionsfreibetrag für nach dem 31.12.2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter zusätzlich zur Abschreibung, als Betriebsausgabe abzugsfähig sein.

Der Investitionsfreibetrag kann (nur) für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren geltend gemacht werden. Weiters darf der Gewinn nicht durch Pauschalierung ermittelt werden.

Der Investitionsfreibetrag beträgt 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter.

Für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, steht er in Höhe von 15% zu. Welche Investitionen in den Bereich Ökologisierung fallen, soll durch eine Verordnung näher festgelegt werden.

Der Investitionsfreibetrag darf insgesamt jedoch höchstens von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von 1.000.000 EUR pro Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden.

Der Investitionsfreibetrag ist nicht möglich für:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter mit einer Sonderform der Abschreibung für Abnutzung (zB Gebäude, Kfz – ausgenommen Kfz mit 0 Gramm CO₂ Ausstoß)
- Wirtschaftsgüter (WG), die zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden
- unkörperliche WG, außer sie dienen Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life-Science (ausgenommen bleiben jedoch stets unkörperliche Wirtschaftsgüter, die zur unentgeltlichen Überlassung bestimmt sind)
- gebrauchte WG
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen

³ Die Reihung der Auflistung ergibt sich aus der Abfolge der Regelungen in den einschlägigen Gesetzestexten.

Erhöhung des Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Die betragliche Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird von derzeit 800 EUR auf 1.000 EUR angehoben werden. Die Anhebung soll im betrieblichen Bereich erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2022 beginnen.

Senkung der Einkommenssteuer

Ein zentraler Bestandteil der Steuerreform ist eine weitere Tarifsenkung (die Senkung der Stufe 1 von 25% auf 20% ist bereits 2020 erfolgt). Nunmehr folgt die

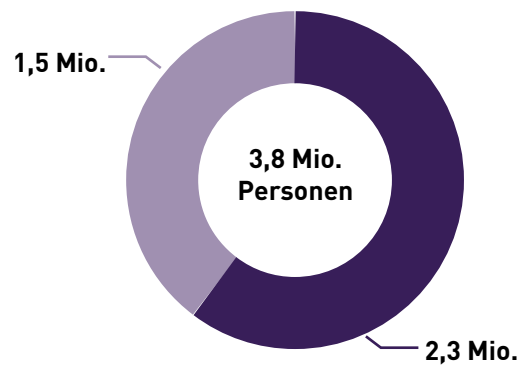
- Senkung der 2. Tarifstufe (Einkommensteile über 18.000 EUR bis 31.000 EUR): von 35% auf 30% mit 1.7.2022.
- Senkung der 3. Tarifstufe (Einkommensteile über 31.000 EUR bis 60.000 EUR): von 42% auf 40% mit 1.7.2023.

Von dieser Maßnahme profitieren knapp 4 Millionen Steuerpflichtige:

3,8 Mio. Steuerzahler profitieren von der Tarifentlastung

- **2,3 Mio. Personen** mit Einkommen bis 31.000 Euro pro Jahr*
- **1,5 Mio. Personen** mit Einkommen über 31.000 Euro pro Jahr*

*entspricht ca. 3.150 Euro brutto pro Monat



Quelle: BMF



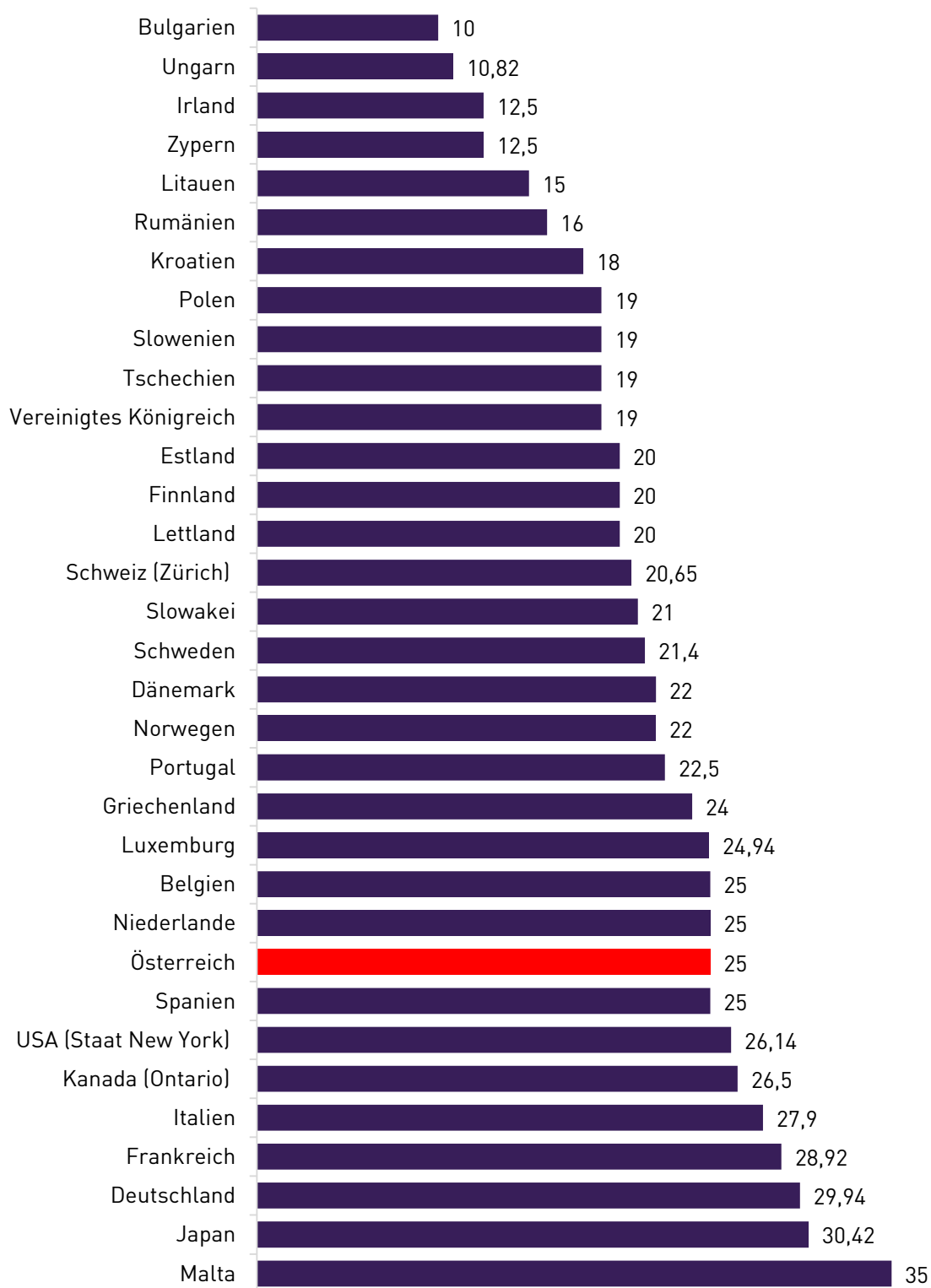
Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 wird die unterjährige Senkung des Steuersatzes durch Anwendung eines Mischsteuersatzes von 32,5% für das gesamte Kalenderjahr berücksichtigt; im Jahr 2023 durch Anwendung eines Mischsteuersatzes von 41%.

Für Arbeitnehmer werden für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2021 bzw. 31.12.2022 enden der Mischsteuersatz von 32,5% bzw. 41% zur Anwendung kommen, wobei für 2022 eine Aufrollungsverpflichtung bis Ende Mai vorgesehen ist, wenn der Mischsteuersatz Anfang 2022 noch nicht angewandt werden konnte.

Senkung der Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer wird im Kalenderjahr 2023 von derzeit 25% auf 24% und im Kalenderjahr 2024 von 24% auf 23% gesenkt. Diese Senkung ist für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes essentiell wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist. Österreich befindet sich im Vergleich mit Europa und den wichtigsten Industrienationen aktuell im traurigen Spitzenfeld und wird sich 2024 wenigstens in das Mittelfeld bewegen.

**Internationaler Vergleich der tariflichen Besteuerung
des Gewinnes von Kapitalgesellschaften 2020 (nominal) in Prozent**



Quelle: Deutsches Bundesministerium für Finanzen

Besteuerung der Kryptowährung

Mit 1.3.2022 zählen Einkünfte aus Kryptowährungen, die nach dem 28.2.2021 angeschafft wurden, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5%. Ab 1.3.2022 gibt es die Möglichkeit des freiwilligen KESt-Abzugs. Die KESt-Abzugsverpflichtung ist ab 2024 vorgesehen.

Ausgaben für thermische Sanierung und Austausch eines Heizungssystems als Sonderausgaben

Private Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden oder für den Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems gegen ein klimafreundliches System (zB Fernwärme) können ab 2022 unter gewissen Voraussetzungen (zB Bezug einer Förderung des Bundes, Ausgaben abzüglich Förderung übersteigen den Betrag von 4.000 EUR [Sanierung] bzw. 2.000 EUR [Heizungssystem]) pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden.

Dabei sollen die tatsächlichen Ausgaben verteilt auf fünf Kalenderjahre durch einen Pauschalbetrag automatisch berücksichtigt werden. Das Pauschale zur thermischen Sanierung soll daher 800 EUR/Jahr und das Pauschale zum Austausch eines Heizungssystems 400 EUR/Jahr betragen.

Erhöhung des Familienbonus plus

Der Familienbonus Plus wird für Kinder bis 18 Jahre ab Juli 2022 von 125 EUR/Monat auf 166,68 EUR/Monat angehoben. Für Kinder ab 18 Jahren ist eine Erhöhung von 41,68 EUR/Monat auf 54,18 EUR/Monat vorgesehen (zusätzlich wird auch der Kindermehrbeitrag von 250 EUR auf 450 EUR pro Kind und Jahr erhöht).

CO₂ - Bepreisung / Klimabonus

Neben zahlreichen Entlastungsmaßnahmen wird mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 als wesentliche Ökologierungsmaßnahme ab 1. Juli 2022 eine nationale CO₂-Bepreisung (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz – NEHG 2022) eingeführt und Österreich folgt damit weitgehend dem Vorbild Deutschlands.

Damit werden auch die Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels - Gebäude, Verkehr, Teile der Industrie - berücksichtigt. Die Handelsteilnehmer (z.B. Mineralölunternehmen, Gaslieferanten) müssen Zertifikate erwerben, um das Recht zu erhalten, bestimmte Stoffe (z.B. Mineralöl, Kraft- und Heizstoffe, Kohle) in Verkehr zu bringen. Die dadurch beim Inverkehrbringer entstehenden Mehrkosten werden von diesem an die Verbraucher weitergegeben werden, wodurch auf Verbraucherebene ein Anreiz zur CO₂-Reduktion gesetzt werden soll.

Die Einführung des nationalen Emissionshandels erfolgt in mehreren Phasen. Mittelfristiges Ziel ist eine Überführung bzw. Anrechnung im Rahmen des erweiterten EU-Emissionshandels ab dem Jahr 2026 (aktueller Vorschlag der EU-Kommission). Eine Doppelbelastung soll dabei vermieden werden. Für besonders betroffene Unternehmen sind Kompensationsregelungen vorgesehen (Carbon Leakage, Härtefall).

Um die finanzielle Mehrbelastung auf Verbraucherebene abzufedern, wird ein sogenannter „Klimabonus“ geschaffen. Im Rahmen des Klimabonus erhalten natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Inland 100 EUR/Jahr als Ausgleich für Mehrbelastungen im Bereich Wohnen/Heizen und Konsum. Abhängig von der Verfügbarkeit von öffentlichem Verkehr, sowie Infrastruktureinrichtungen am Wohnort, usw. erhöht sich dieser Betrag um 33 EUR bis 100 EUR/Jahr, also auf maximal 200 EUR/Jahr. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erhalten 50% des Klimabonus. Der regionale Klimabonus wird jeder Person pro Kalenderjahr einmal ausbezahlt. Die erste Auszahlung ist für das Kalenderjahr 2022 vorgesehen.

- Rückvergütungsmaßnahme
- Gestaffelter Bonus (ua. Berücksichtigung Infrastruktur und öffentliche Anbindung)
- Kinder erhalten Bonus iHv 50%

Quelle: BMF

Kombinierte Klassen	Bonus
Urbane Zentren mit höchstrangiger ÖV-Erschließung	100 €
Urbane Zentren zumindest mit guter ÖV-Erschließung	133 €
Zentren sowie das Umland von Zentren mit zumindest (guter) Basiserschließung	167 €
Ländliche Gemeinden und Gemenden mit höchstens Basiserschließung	200 €

Entlastung kleiner Einkommen

Ein Teil der ökosozialen Steuerreform sieht die Entlastung geringerer Einkommen vor.

Für Lohnsteuerpflichtige erfolgt die Entlastung im Rahmen des Einkommensteuergesetzes. Insbesondere wird für Arbeitnehmer der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von bisher 400 EUR auf 650 EUR angehoben. Gleichzeitig soll die Einschleifregelung künftig erst bei einem Einkommen von 16.000 bis 24.500 EUR zur Anwendung kommen (bisher 15.500 bis 21.500 EUR). Entsprechend soll für Arbeitnehmer daher im Rahmen der Veranlagung auch eine höhere SV-Rückerstattung möglich sein, wonach bis zu 55% bestimmter Werbungskosten erstattet werden können und der SV- Bonus von bisher 400 EUR auf 650 EUR angehoben wird. Für Pensionisten werden sowohl der Pensionistenabsetzbetrag als auch der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag angehoben. Die Entlastungsmaßnahmen sollen bereits ab der Veranlagung 2021 zur Anwendung kommen.

Für kleinere selbständige Einkommen ist eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge vorgesehen.

2.1.2 Weitere Beschlüsse

Im direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Ökosozialen Steuerreform wurden Ende 2021 weitere

Beschlüsse im Nationalrat gefasst, die wichtige zum Teil seit Jahren diskutierte Themenstellungen betreffen.

Arbeitsplatzpauschale für Selbständige

Mit dem Arbeitsplatzpauschale wird der Realität der modernen Arbeitswelt Rechnung getragen und es werden damit EPU, Startups und KMU entlastet (Entlastungsvolumen rd. 50 Mio. EUR).

Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweisen) betrieblichen Nutzung der Wohnung zu, wenn zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht.

Das als Betriebsausgabe geltend zu machende Arbeitsplatzpauschale unterscheidet zwischen „großem“ und „kleinem“ Arbeitsplatzpauschale:

- Ein Pauschale von 1.200 EUR jährlich steht zu, falls andere Einkünfte lediglich bis zu 11.000 EUR erzielt werden für die ein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht oder andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit über 11.000 EUR erzielt werden, hierfür aber kein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht.
- Ein Pauschale von 300 EUR jährlich steht zu, falls andere Einkünfte von mehr als 11.000 EUR erzielt werden und hierfür ein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (bis max. 300 EUR jährlich).

Lohnsteuer

Die Steuerfreiheit von Essensgutscheinen (8 EUR pro Arbeitstag) steht auch für Mahlzeiten zu, die zwar von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet oder geliefert bzw. selbst abgeholt, aber in der Wohnung des Arbeitnehmers konsumiert werden.

2.1.3 Bewertung

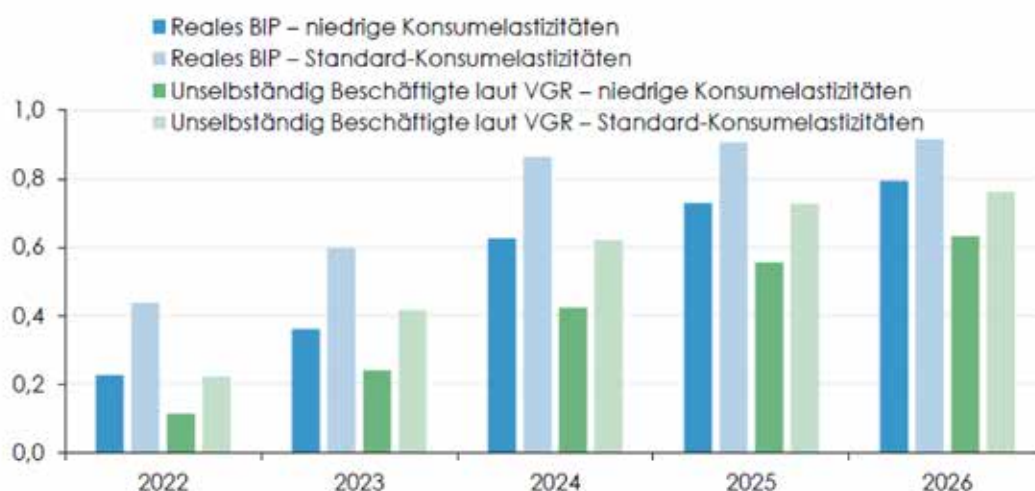
Auch wenn eine Gesamtreform des Steuersystems durch diese Reform nicht umgesetzt wurde, werden die Maßnahmen insgesamt durchaus als positiv

bewertet, nicht zuletzt auch deshalb, weil dadurch zahlreiche Vorschläge der WKW umgesetzt wurden. Das WIFO kommt diesbezüglich zu einem ähnlichen Schluss und sieht positive Auswirkungen der Reform auf das BIP und den Arbeitsmarkt:

„Die Steuerreform 2022/2024 bewirkt durch die Entlastung der privaten Haushalte und der Unternehmen eine Ausweitung der privaten Konsumnachfrage und der Investitionstätigkeit. Die höhere wirtschaftliche Aktivität führt in der Modellvariante mit schwächerer Konsumreaktion bis 2026 zu einem Anstieg des realen BIP um 0,8% bzw. der Beschäftigung um 27.600 Personen (+0,6%).“⁴

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der Steuerreform 2022/2024

Kumulierte Abweichungen gegenüber dem Basisszenario ohne Reform in %



Die Abbildung zeigt die geschätzten Effekte der Steuerreform als relative Abweichung gegenüber einem Basisszenario ohne Reform. Dabei werden zwei Modellvarianten verwendet: das Standardmodell (helle Balken) und eine weitere Variante, die kurzfristig eine schwächere Reaktion des privaten Konsums auf Einkommensänderungen (bzw. eine höhere Sparneigung) unterstellt (dunkle Balken).

Quelle: WIFO-Berechnungen

⁴ WIFO Monatsberichte 12/2021, Steuerreform 2022/2024: Makroeffekte

2.2 INTERNATIONALES STEUER-RECHT

Steuergerechtigkeit ist eines der wichtigen und viel diskutierten Themen der globalisierten Wirtschaft. Der globale Wettbewerb und der zunehmende Druck von Investoren drängen die Konzerne immer wieder neue Wege zu suchen, die Besteuerung auf ein noch niedrigeres Niveau zu bringen. Um dies zu bewerkstelligen, verschieben sie seit vielen Jahren ihre Gewinne zu Tochtergesellschaften in Länder mit extrem niedrigen Steuersätzen oder nutzen bestehende steuerliche Regelungen (insb Betriebsstättenprinzip), die nicht an neue Technologien angepasst sind um keine lokalen Steuern abzuführen. Auch die digitale Wirtschaft nutzt bestehende Regelungslücken, die der heimischen Wirtschaft massive Wettbewerbsnachteile bescheren.

2.2.1 EU-Mehrwertsteuerpaket

Im Zuge des EU-Mehrwertsteuerpaketes wurden lange geforderte Schritte in diesem Zusammenhang in zwei Bereichen gesetzt.

a. Wegfall Bagatellgrenze

Die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) soll verhindern, dass Waren steuerfrei eingeführt werden können und bewirkt eine umsatzsteuerliche Gleichstellung zwischen Gegenständen, die aus dem Drittland importiert, und jenen, die im Inland geliefert werden.

In der Vergangenheit wurde bei Importen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union für Warenlieferungen unter einem Wert von 22 EUR keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben, was zu massiven Umgehungsversuchen geführt hat. Die Versender gaben bewusst einen niedrigeren Warenwert an und unterfakturierten ihre Warensendungen, um keine Einfuhrumsatzsteuer abführen zu müssen.

Aufgrund des starken Anstiegs des Online-Handels führte dies zu nicht unerheblichen Steuerausfällen und zu groben Wettbewerbsverzerrungen.

Seit 1. Juli 2021 erfolgte, in Umsetzung einer EU-Zollbestimmung, der Wegfall der Steuerbefreiung. Importe werden wertunabhängig bereits ab 1 Cent Warenwert der Einfuhrumsatzsteuer unterworfen.

b. Plattformökonomie

Eine weitere Maßnahme zur Steuergerechtigkeit und Eindämmung von Wettbewerbsverzerrungen ist die Einführung von Aufzeichnungspflichten und Haftungen für Plattformbetreiber wie beispielsweise Amazon & Co., wenn sie bei der Lieferung von Gegenständen unterstützend tätig werden.

Den Plattformbetreiber trifft eine Steuerschuldnerschaft sowie eine Aufzeichnungsverpflichtung in den Fällen des Importversandhandels bei einem Sendungswert bis zu 150 EUR und bei innergemeinschaftlichen Warensendungen (ohne Wertbegrenzung), bei denen der „tatsächliche Lieferant“ weder den Sitz noch eine Betriebsstätte innerhalb der EU hat. Ab dem Überschreiten der Wertgrenze von 150 EUR besteht jedenfalls eine Aufzeichnungsverpflichtung.

Auf landesgesetzlicher Ebene sind Inhaber von Unterkünften in Wien seit vielen Jahren verpflichtet eine Ortstaxe zu entrichten. Seit Anfang 2013 gilt die Ortstaxepflicht explizit auch für Vermietungen in Privatunterkünften.

Da private Vermieter ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind und dies zu Ungerechtigkeiten und Marktverzerrungen führte, unter denen vor allem gewerbliche Beherbergungsbetriebe wie Hotels leiden, die sich an alle Vorschriften halten, wurde 2017 das Tourismusförderungsgesetz novelliert und eine Anzeigepflicht für Plattformen wie zB Airbnb eingeführt.

Insbesondere im Bereich der Vermietungsaktivitäten über Plattformen betrifft das nicht nur Bundesabgaben wie die Umsatzsteuer und die einkommensteuerliche Erfassung solcher Einkünfte, sondern auch Gemeindeabgaben (Tourismusabgaben, Implikationen für andere Rechtsbereiche wie Gewerberecht, Bauordnung, Mietrecht etc).

Die Durchsetzbarkeit dieser Vorschriften war in der Praxis schwierig, da die Behörden keinen Zugriff auf die Daten von im Ausland niedergelassenen Unternehmen hatten. Im Rahmen der Umsetzung des E-Commerce Paketes 2019 konnte hier Abhilfe geschaffen werden. Elektronische Schnittstellen (zB Marktplätze, Plattformen), die Lieferungen und Dienstleistungen an NichtunternehmerInnen im Inland unterstützen, müssen Aufzeichnungen über diese Umsätze führen. Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Übersteigen die aufzeichnungspflichtigen Umsätze 1.000.000 EUR so sind die Aufzeichnungen ohne Anforderung zu übermitteln. Die Aufzeichnungspflicht gilt für nach dem 31.12.2019 ausgeführte Umsätze. Sichertgestellt ist auch, dass alle Gebietskörperschaften diese Daten anfordern können.

Mit Einführung der Meldeverpflichtung ist es nun der Stadt Wien (aber auch allen anderen Kommunen in Österreich) möglich die Einhebung der Ortstaxe und die damit verbundene Eindämmung der Marktverzerrungen durchzusetzen.

2.2.2 OECD 2 - Säulenmodell

Einige Staaten unterbieten sich seit Jahren gegenseitig insbesondere mit niedrigen Steuersätzen, um Konzerne anzulocken. Die „Global Player“ zahlen derzeit kaum noch Steuern in den Industrieländern. Um dem entgegenzuwirken ist es unerlässlich sich auf eine globale Steuerreform einzulassen. Im Fokus für eine faire Besteuerung stehen die 100 größten multinationalen Konzerne und insbesondere Tech-Konzerne, denen es aufgrund fehlender Produktionsstätten leicht fällt, Gewinne in Länder mit niedrigen Steuersätzen zu verschieben.

Nach Jahren gründlicher, intensiver Arbeiten und Verhandlungen zur Anpassung der internationalen Steuerregeln hat das Inclusive Framework on BEPS der OECD und der G20 am 8. Oktober 2021 die Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung für die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft verabschiedet. Das Zwei-Säulen-Modell soll gewährleisten, dass multinationale Unternehmen einer Mindestbesteuerung von 15 % unterliegen. Zudem wird es einen Teil der Gewinne der größten und profitabelsten unter ihnen auf Länder weltweit umverteilen.

136 Staaten und Gebiete, die zusammen mehr als 90 % des weltweiten BIP stellen, haben sich auf das neue Zwei-Säulen-Modell für die internationale Besteuerung verständigt und einen genauen Plan für dessen Umsetzung ab 2023 vereinbart.

- Säule 1 des Modells soll eine gerechtere Verteilung der Rechte der Staaten zur Besteuerung der Gewinne jener großen multinationalen Konzerne gewährleisten und gibt den Marktstaaten Rechte zur Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Höhe von voraussichtlich mehr als 125 Mrd. USD jährlich. Steuersicherheit ist ein wichtiger Aspekt der neuen Regeln. Daher umfasst Säule 1 ein verpflichtendes und verbindliches Streitbeilegungsverfahren. Die Vereinbarung über die Gewinnverteilung nach Säule 1 beinhaltet auch die Aufhebung und den Stopp von Steuern auf digitale Dienstleistungen und ähnlichen einschlägigen Maßnahmen. So setzt sie Handels Spannungen ein Ende, die aus der Instabilität des internationalen Steuersystems erwachsen.
- Säule 2 begrenzt den Wettbewerb bei der Unternehmensbesteuerung nach unten, indem sie über die sogenannten GloBE-Regeln, die ein koordiniertes System der Besteuerung vorsehen, sicherstellen soll, dass große multinationale Konzerne die Mindeststeuer auf ihre Einkünfte in allen Ländern zahlen, in denen sie tätig sind. Die Regeln sehen eine „Top-up Tax“ vor, die auf Gewinne in jedem Rechtsraum erhoben wird, wenn der für diesen Rechtsraum ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindestsatz von 15 Prozent liegt.

Die Säule 2 dürfte außerdem weltweit rd. 150 Mrd. USD neue Steuereinnahmen pro Jahr generieren. So können die Staaten ihre Steuerbasis sichern. Sie beseitigt den Steuerwettbewerb nicht, sondern setzt ihm multilateral vereinbarte Grenzen. Für Steueranreize, die Tätigkeiten mit realer wirtschaftlicher Substanz fördern sollen, ist eine Ausnahme vorgesehen. Doppelbesteuerungsabkommen regeln, wie die Einkünfte in dem Land in dem sie anfallen (Quellenstaat) zu versteuern sind und stellt sie dafür im Wohnstaat steuerfrei. Verzichtet der Quellenstaat aber auf eine Versteuerung würde überhaupt keine Steuer anfallen. Dazu sieht Säule 2 die „Subject to tax rule“ (Rückfallklausel) vor. Das Besteuerungsrecht fällt damit an den Wohnsitzstaat zurück. Zusätzlich schützt Säule 2 auch das Recht von Entwicklungsstaaten, bestimmte gewinnverkürzende Zahlungen (z.B. Zins- und Lizenzgebühren) zu besteuern.

2.3 Conclusio

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass auch international, nach Jahren gegenseitiger Blockaden, vieles in Bewegung gekommen ist und eine Anpassung der steuerlichen Systematik an die neuen technologischen Voraussetzungen begonnen hat. Das ist anzuerkennen; es darf aber keinesfalls übersehen werden, dass es nach wie vor zahlreiche Wünsche der Wirtschaft an den nationalen und supranationalen Steuergesetzgeber gibt. Diese Anliegen werden im folgenden Kapitel 3 artikuliert.



3

HANDLUNGSFELDER

3.1 FORDERUNGEN NATIONAL

Diesem Kapitel vorangestellt sind unsere Top Ten Forderungen an den nationalen Steuergesetzgeber:

1. Umfassende Steuervereinfachung und bessere Planbarkeit
2. Senkung der Lohnnebenkosten
3. Steuerliche Förderung der Eigenkapitalbildung
4. Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung
5. Abschaffung der kalten Progression
6. Valorisierung von Pauschal- und Grenzbeträgen
7. Attraktive steuerliche Investitionsanreize
8. Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge
9. Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung von betrieblich genutzten PKWs
10. Entlastung bei den Energiesteuern

3.1.1 Umfassende Steuervereinfachung und bessere Planbarkeit

a. Steuervereinfachung

Das Thema Steuervereinfachung ist seit vielen Jahren fixer Bestandteil von politischen Absichtserklärungen. Am Beispiel der oft angekündigten und nie umgesetzten Neukodifikation des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG), als zentrales Element einer Steuervereinfachung ist erkennbar, wie schwierig die Umsetzung einer umfassenden Steuervereinfachung ist.

Sieht man von Vereinfachungen in Teilbereichen ab (insb die von der WKW angestoßene neue Pauschalierungsmöglichkeit für KleinunternehmerInnen), ist Österreich von der oft zitierten Steuerberechnung „auf einem Bierdeckel“ nach wie vor meilenweit entfernt.

IdZ dürfen die verschiedenen Steuern keinesfalls isoliert diskutiert werden, sondern die Reform braucht einen ganzheitlichen, an den bestehenden Strukturdefiziten des österreichischen Abgabensystems anknüpfenden Ansatz.

Im Rahmen einer Neukodifizierung des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes könnten zahlreiche Vereinfachungsschritte gesetzt werden, wie zum Beispiel: Entrümpelung der Übergangsbestimmungen (§ 124b EStG beinhaltet inzwischen knapp 400 Übergangsbestimmungen), übersichtlicher Aufbau und verständlichere Formulierung des Gesetzestextes, Reduzierung der sieben Einkunftsarten etc.

In der Praxis gibt es zahlreiche Beispiele von behördlichen Vorgaben, die einen zeit- und kostenintensiven Aufwand produzieren. Zum Beispiel unterliegen Außenhandelsumsätze mehreren Meldepflichten mit unterschiedlichen Formularen wie z.B. der Umsatzsteuervoranmeldung, der Zusammenfassenden Meldung oder der Intrastat-Meldung. Es wird angestrebt, dies alles mittels eines Formulars erledigen zu können und dieses an eine zentrale Stelle zu übermitteln.

Besonders exemplarisch zeigt sich der Reformbedarf im Bereich der Lohnverrechnung. So ist ein Unternehmen im Zusammenhang mit der Lohnabrechnung seiner Mitarbeiter mit einer Vielzahl von Vorschriften und Behörden konfrontiert. In diesem Zusammenhang seien nur zwei Aspekte exemplarisch hervorgehoben:

- Erschwert wird die Lohnverrechnung durch vielfache unterjährige Maßnahmen, die –auch wenn sie für den Arbeitnehmer vereinzelt einen Vorteil darstellen – in aller Regel zum Erfordernis einer Aufrollung des Lohnkontos führen. Als Beispiel können an dieser Stelle die kürzlich verabschiedeten Regierungsmaßnahmen zum Ausgleich steigender Energie- und Treibstoffkosten genannt werden (sogenanntes Energiepaket, z.B. Erhöhung des Pendlerpauschales um 50% und Vervierfachung des Pendlereuros). Die Gesetz-

werdung bleibt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre noch abzuwarten, dennoch ist das Erfordernis einer Aufrollung im Zuge der Umsetzung anzunehmen. Dh der administrative Mehraufwand ist wieder von den Unternehmen zu leisten.

- Mit der Lohnzahlung selbst verbundene Abgaben sind an drei unterschiedliche Institutionen abzuliefern:

1. Einkommensteuer-, Dienstgeberbeitrag (DB)-, Zuschlag zum DB an das Finanzamt
2. Pensions-, Unfall-, Krankenversicherung und Mitarbeitervorsorge an die ÖGK
3. Kommunalabgaben (in Wien auch die U-Bahnsteuer) an die Gemeinde

Dies verursacht einen nicht nachvollziehbaren Zeit- und Ressourcenaufwand, der insbesondere von Kleinbetrieben kaum zu bewältigen ist bzw hohe Kosten für die Hinzuziehung von Lohn- und Personalverrechnern verursacht. Alle Inhalte für die erforderlichen Erklärungen sind aus dem Lohnzettel und dem Lohnkonto ausreichend ablesbar. Die gemeinsame Abfuhr der Kommunalsteuer mit den anderen Lohnabgaben und den Sozialversicherungsbeiträgen im Sinne eines One-Stop-Shop wäre eine erhebliche Erleichterung für die österreichischen Unternehmen aber auch eine Entlastung für die Verwaltungsbehörden.

Fortschritte im Bereich der Steuervereinfachung wären ein Meilenstein für Österreich im intensiven internationalen Steuerstandortwettbewerb.

b. Steuerlegistik

Nachdrücklich gefordert werden müssen auch Verbesserungen bei der Steuerlegistik und der Berechenbarkeit und Verlässlichkeit des österreichischen Steuersystems insgesamt. Es darf nicht sein, dass bei Gesetzesänderungen die Umsetzungsvorschriften erst lange nach Inkrafttreten des zugrundeliegenden Gesetzes veröffentlicht werden und die Steuerpflichtigen bei der Anwendung der neuen Vorschriften vom Gesetzgeber derart im Stich gelassen werden.

Besonders augenscheinlich wurde die Problematik bei der überstürzten Einführung der Registrierkassenpflicht ab 2016, aber auch, zugegebenermaßen krisenbedingt, im Zuge der diversen Maßnahmen anlässlich der Coronahilfen.

Konsequent weiterzuführen ist daher die 2018 erstmals praktizierte Vorgehensweise steuerliche Änderungen nicht über das Jahr verteilt in mehreren Gesetzen, sondern –abgesehen von krisenhaften Situationen – einmalig durch ein Jahressteuergesetz durchzuführen.

Resümierend kann gefordert werden: das österreichische Steuerrecht braucht mehr Planbarkeit!

3.1.2 Senkung Lohnnebenkosten

Die einkommensbezogenen Abgaben, die in der Regel als die Abgaben auf den Faktor Arbeit bezeichnet werden, haben in Österreich einen besonders ausgeprägten Stellenwert. Dazu gehören nicht nur die Lohn- und Einkommensteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge, sondern auch die Lohnnebenkosten. Als Folge wird Arbeit in kaum einem anderen Industrieland so stark besteuert wie in Österreich. Vergleiche der Kosten einer Stunde Arbeit sehen Österreich traditionell seit vielen Jahren in den vorderen Bereichen.

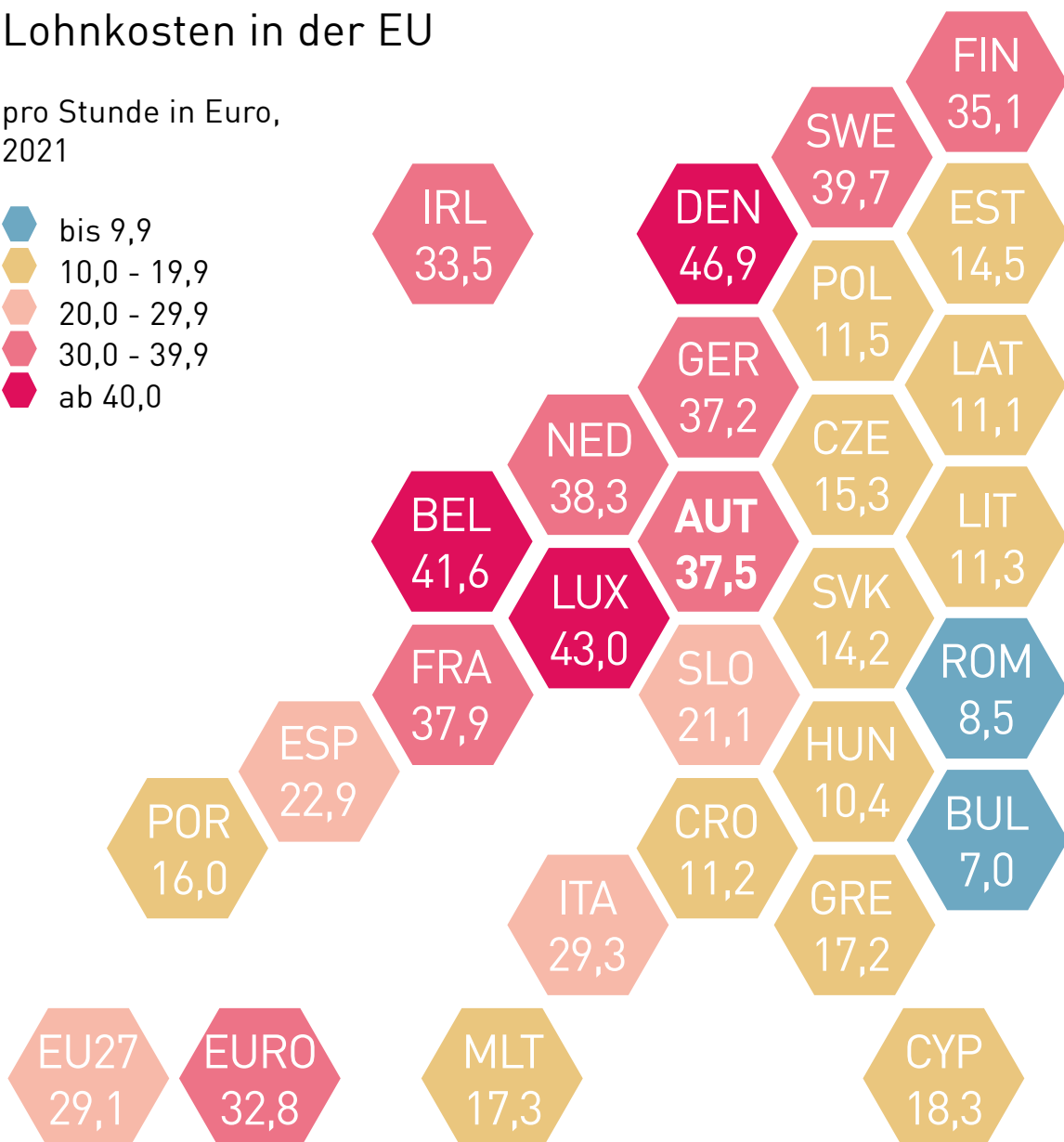
Auch die aktuellste Erhebung der EU-Statistikbehörde Eurostat bestätigt diesen Befund abermals. Die durchschnittlichen Arbeitskosten betragen 2021 pro Stunde in Österreich 37,5 EUR. Der EU-Schnitt lag bei 29,1 EUR und in der Eurozone kostete eine Arbeitsstunde im Durchschnitt 32,8 EUR. Am niedrigsten sind die Arbeitskosten in Bulgarien mit 7,0 EUR, am höchsten in Dänemark mit 46,9 EUR pro Stunde.⁵

⁵ Bruttolöhne und -gehälter inklusive Bonuszahlungen sowie zur Verfügung gestellte Dienstautos oder Dienstwohnungen zzgl. indirekte Kosten wie Dienstgeber-Beiträge zur Sozialversicherung, Kosten für Weiterbildung und lohnbezogene Steuern

Nur 6 Länder finden sich in diesem Vergleich vor Österreich, selbst Deutschland liegt hier besser.⁶

Lohnkosten in der EU

pro Stunde in Euro,
2021



Grafik: © APA, Quelle: Eurostat

⁶ „In kaum einem anderen Land wird Arbeit so hoch besteuert wie in Österreich“, Die Presse 28.3.2022

Die bereits jahrelange politische Diskussion über eine Senkung der Kosten für den Faktor Arbeit haben aufgrund der Folgen der Corona-Krise neue Brisanz erhalten. Erforderlich ist eine Entlastung mehr denn je zum Abbau der Arbeitslosigkeit, zur Stärkung der Kaufkraft und zur Sicherung der Standortqualität im internationalen Vergleich.

a. Ausdehnung der NeuFÖG-Regelungen

Aufgrund des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFÖG) werden folgende – neben anderen Befreiungen (Stempelgebühren etc) - im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauffolgenden 35 Kalendermonaten anfallenden Lohnabgaben für beschäftigte Dienstnehmer nicht erhoben:

- Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) DB und Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag für Arbeitnehmer, freie Dienstnehmer
- Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers

In den ersten 12 Monaten nach Gründung stehen diese Begünstigungen für alle Dienstnehmer zu. Im zweiten bzw. dritten Jahr nach der Neugründung ist die Begünstigung nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer anwendbar.

Diese Begünstigungen könnten angesichts der Corona-Folgewirkungen auf bestehende Unternehmen ausgeweitet werden. So könnte vorgesehen werden, Unternehmen, wenn diese ab einem bestimmten Stichtag erstmalig oder zusätzliche Arbeitskräfte beschäftigen, in den Genuss der NeuFÖG-Erleichterungen kommen zu lassen. Wirtschaftspolitisches Ziel ist, die Entwicklung von EPU zu Dienstgeberbetrieben zu unterstützen.

b. Wohnbauförderungsbeitrag

Die Widmung der Einnahmen aus dem Wohnbauförderungsbeitrag für die Wohnbauförderung wurde im Finanzausgleich 2009 aufgehoben. Seither wird das

Geld vom Bund als normaler Ertragsanteil ausbezahlt.

Im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 erfolgte eine weitere Änderung. Der Wohnbauförderungsbeitrag wurde von einer Bundes- zu einer Landesabgabe. Die Festlegung der Tariffhöhe ist ab 1.1.2018 den jeweiligen Landesgesetzgebungen (ohne Vorgabe einer Unter- oder Obergrenze) vorbehalten. Unterjährige oder rückwirkende Änderungen sind unzulässig. Die Möglichkeit einer abweichenden Tariffestsetzung wurde von den Ländern bisher nicht in Anspruch genommen, daher beträgt der Wohnbauförderungsbeitrag unverändert jeweils 0,5% (DG plus DN – Anteil).

Durch die fehlende Zweckwidmung besteht die Gefahr, dass Wohnbaumittel zum „Stopfen“ von Budgetlöchern oder andere zweckfremde Maßnahmen herangezogen werden.

So keine zweckgemäße Verwendung der Mittel sichergestellt bzw nachgewiesen werden kann, sollte eine Senkung der Beiträge erfolgen und damit ein Beitrag zur Lohnnebenkostensenkung geleistet werden.

c. Dienstgeberabgabe (U-Bahnsteuer)

Die in den 1970iger Jahren eingeführte und europaweit einzigartige U-Bahnsteuer (Wiener Dienstgeberabgabe) kostet die Wiener Unternehmen jährlich rund 70 Mio EUR (eine massive Erhöhung trat mit 1.Juni 2012 in Kraft; von 0,72 EUR auf 2,00 EUR für jeden Dienstnehmer; dies stand zeitlich im Zusammenhang mit der Einführung der 365-Euro-Jahreskarte). Die Abgabe ist auch von jenen Unternehmen zu tragen, deren Standort keine U-Bahnanbindung aufweist und bei denen auch keine geplant ist. Vor allem beschäftigungsintensive Branchen sind davon betroffen. Diese regionale Extrasteuer erschwert massiv die Schaffung neuer Arbeitsplätze und sollte daher rasch abgeschafft werden.

3.1.3 Steuerliche Förderung der Eigenkapitalbildung

Das Thema Unternehmensfinanzierung im Allgemeinen und die Eigenkapitalausstattung der Betriebe im Speziellen ist seit Jahren ganz oben auf der Liste der wirtschaftspolitischen Agenda zu finden. Und das zu Recht, haben doch schon die Krisen der letzten Jahre und vor allem die Corona-Krise wieder offensichtlich gemacht, dass Liquidität und Solidität darüber entscheiden, ob ein Unternehmen derartige Situationen bewältigen kann oder nicht.

Die in Österreich traditionell niedrige Eigenkapitalquote wurde durch die Wirtschaftskrisen in vielen Betrieben weiter reduziert, was wiederum die Kreditvergabe durch die Banken erschwert. In der Coronakrise hat sich gezeigt, dass eine niedrige Eigenkapitalquote selbst bei Vorliegen staatlicher Haftungszusagen, eine Kreditvergabe erschweren kann (Basel II etc).

Das bei weitem wichtigste Instrument für den Aufbau von Eigenkapital ist Gewinnthesaurierung, also das Einbehalten von Gewinnen im Unternehmen. Das ist hinreichend empirisch belegt.

Dazu sind Rahmenbedingungen erforderlich, die das Erzielen von Gewinnen überhaupt fördern, im Anschluss daran sind vor allem steuerliche Bedingungen erforderlich, die Anreize setzen, Gewinne im Unternehmen zu belassen und nicht auszuschütten. Nach Ansicht der Wirtschaftskammer Wien können Schritte zur Stärkung des Eigenkapitals daher aus folgenden Maßnahmen bestehen:

a. Einführung eines Zinsenabzuges für das Eigenkapital

Noch immer ist aus rein steuerlicher Sicht die Aufnahme von Fremdkapital attraktiver als die Finanzierung mit Eigenkapital. Dies bestätigt auch eine Studie des Wirtschaftspolitischen Zentrum Wien und der Universität St. Gallen („Finanzplatz Österreich – Eine Strategie für Wachstum und Stabilität“, Stand

Juli 2016). Demnach besteht das Problem darin, dass der Staat selbst das Eigenkapital steuerlich diskriminiert und dadurch einen Anreiz zur Überschuldung setzt. Dies dadurch, dass steuerlich ein Zinsenabzug für Fremdkapital besteht, während ein solcher für Eigenkapital nicht zugelassen ist.

Eine 2021 im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen von Eco Austria durchgeführte Studie hat die Eigenkapitalsituation in Österreich untersucht und bestätigt diese Ergebnisse. Im internationalen Vergleich ist der Fremdkapitalanteil österreichischer Unternehmen demnach hoch und liegt im oberen Drittel. Das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital ist in Österreich rund doppelt so hoch wie etwa in Schweden oder der Schweiz.

Das Steuerrecht ist ein wichtiger Hebel in diesem Zusammenhang. Die Studie schlägt eine fiktive Eigenkapitalverzinsung vor. Dabei wird ein fiktiver Zinssatz angenommen, der bei den Unternehmenssteuern dann als Betriebsausgabe in Abzug gebracht wird. Damit würde gelten, was für Fremdkapital schon jetzt gilt, indem Eigenkapital mit Fremdkapital zumindest steuerrechtlich gleichgestellt wird.

Der Aufbau von Eigenkapital könnte die Unternehmen unabhängiger von externen Effekten des Kapitalmarktes machen und dadurch stärken. Auch würden laut der genannten Studien die Standortattraktivität gefördert und starke Wachstumsimpulse ausgelöst werden.

Im Zuge der Präsentation der Studie von Eco Austria wurde ein umfassendes Eigenkapitalpaket durch den damaligen Finanzminister angekündigt. Wir fordern daher die rasche Umsetzung eines Zinsenabzuges auch für Eigenkapital. Dadurch wäre die Steuerneutralität der Finanzierung verwirklicht.

b. Nicht entnommene Gewinne begünstigen

Nicht entnommene Gewinne der Unternehmen sollen steuerlich frei gestellt oder zumindest entlastet werden, um die Eigenkapitalintensität zu erhöhen.

Bei der Umsetzung dieser Neuregelung muss auf die Praktikabilität und Wirksamkeit geachtet werden.

Das in den Jahren 2004 bis 2009 vorhandene Modell für bilanzierende natürliche Personen und nicht entnommene Gewinne bis zu 100.000 EUR pro Jahr war von einer hohen Komplexität und aufgrund der Gewinnbeschränkung ineffektiv.

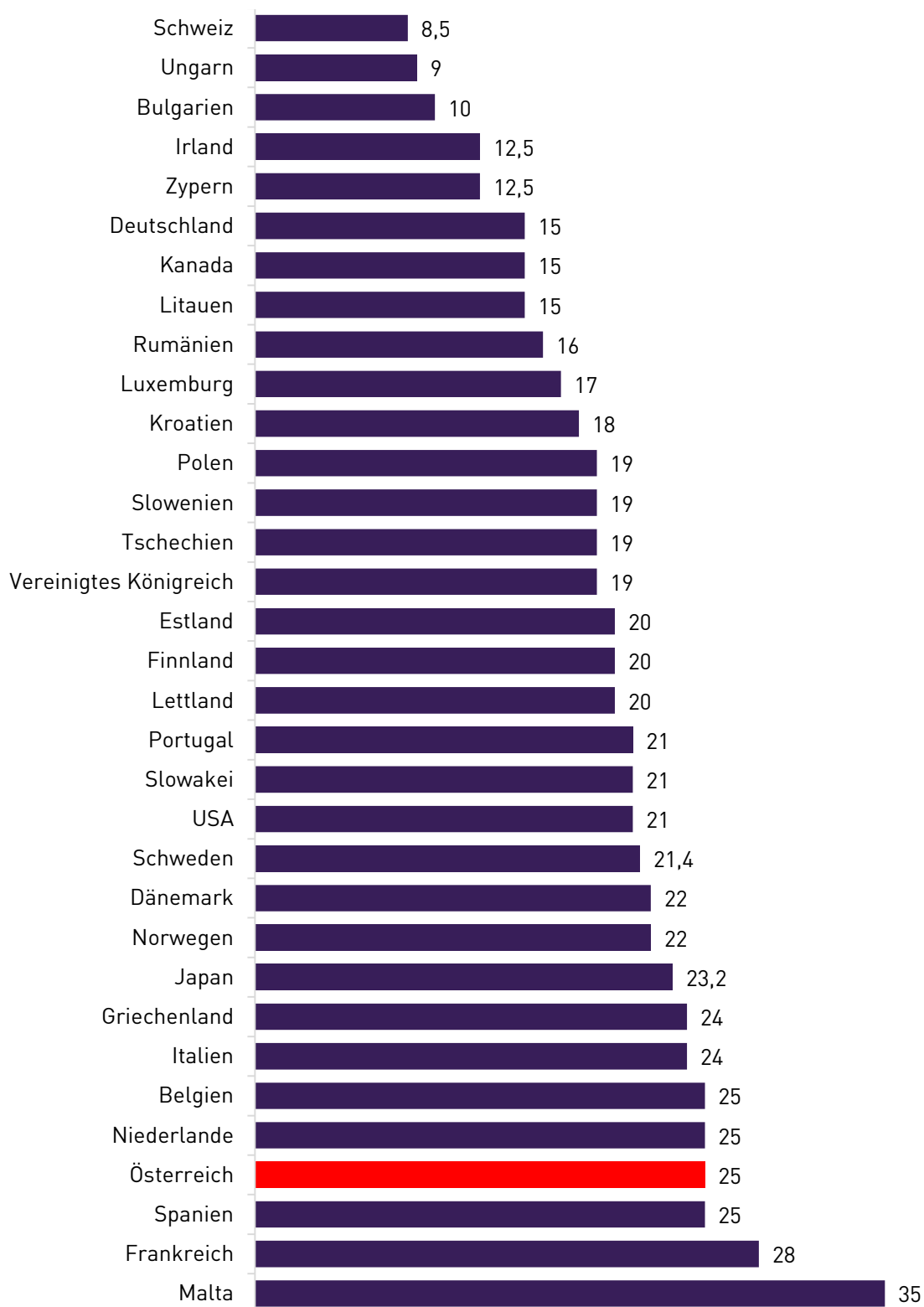
c. Reform der Körperschaftsteuer

Die durch die Ökosoziale Steuerreform vorgesehene Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 24% bzw 23% war bereits dringend geboten. Unabhängig von der nachteiligen Wirkung eines hohen Steuersatzes für die Eigenkapitalbildung, ergibt sich daraus auch ein Standortnachteil, wie dies aus der bereits oben präsentierten Grafik hervorgeht. Eine Körperschaftsteuersenkung war daher dringend erforderlich, damit der Standort Österreich in puncto Wettbewerbsfähigkeit nicht vollständig in das Hintertreffen gerät. Der KöSt-Satz soll daher Richtung 20%

gesenkt werden. Die Signalwirkung die vom KöSt-Satz ausgeht - von der Höhe des KöSt-Satzes wird auf die Attraktivität des gesamten steuerlichen Umfeldes geschlossen - unterstreicht diese Forderung.

⁸ Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals Studie zu den Maßnahmen zur Stärkung von Eigenkapital mit speziellem Fokus auf steuerliche Absetzbarkeit von fiktiven Eigenkapitalzinsen, EcoAustria, 05/2021

**Körperschaftsteuersätze 2020 - Standardsätze in Prozent
(ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften)**



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Deutschland

Insbesondere zeigt der Vergleich, dass selbst mit der nun beschlossenen Senkung lediglich ein Platz im Mittelfeld erreicht werden kann, weitere Schritte sind daher erforderlich.

d. Entfall der Mindest- Körperschaftsteuer

Bereits seit längerem wird die Abschaffung der Mindest-KöSt gefordert. An dieser Stelle sei diesem Wunsch neuerlich Nachdruck verliehen, führt sie doch bei Kapitalgesellschaften mit keinem oder geringem Gewinn zu einer Erosion des Eigenkapitals. Grundsätzlich sehen wir die Steuererleichterungen für GmbH-Neugründungen durch das Gründungsprivileg (Anfangsstammkapital 10.000 EUR mit Auffüllverpflichtung innerhalb von 10 Jahren; betragsmäßig gestaffelte Mindest-KöSt in den ersten 10 Jahren) positiv. Die Einführung dieses Gründerprivilegs vermag aber an der Grundproblematik der Mindest-KöSt nichts zu ändern.

e. Tarifreform

Eng in Zusammenhang mit dem Körperschaftsteuersatz steht auch die weitere Entwicklung des Steuertarifs in der Einkommensteuer. So sehr die bisherigen Senkungen zu begrüßen sind, ist auch zu beachten, dass die Abgabenquote wie schon ausgeführt insgesamt kaum sinkt. Es müssen daher weitere Senkungsschritte folgen, insbesondere solange die Kalte Progression (siehe dazu unten 3.1.5) eine jährliche automatische Steuererhöhung bewirkt. Speziell der 55 %ige Tarifsatz für Einkommen über eine Million ist standortpolitisch ein verheerendes Signal für prospektive internationale Investoren und ohne nennenswerte budgetäre Auswirkungen. Er sollte daher rasch gestrichen werden.

f. Steuerbegünstigung bei Aufdeckung stiller Reserven

Im Einkommensteuergesetz gibt es die Möglichkeit zur Steuerstundung im Zusammenhang mit der Aufdeckung stiller Reserven (stille Reserven sind der

Unterschiedsbetrag zwischen den Veräußerungserlösen und den Buchwerten der veräußerten Wirtschaftsgüter, also der Gewinn, welcher der Steuer zu unterwerfen ist). Unter bestimmten Bedingungen können diese Gewinne auf andere, im Unternehmen verbleibenden, Anlagegüter übertragen werden. Das hat zu Folge, dass die Versteuerung erst bei dem Verkauf dieses Wirtschaftsgutes erfolgt. Da die Inanspruchnahme dieser Regelung sehr restriktiv ist, ist eine Neuregelung hinsichtlich der Voraussetzungen und Übertragungsmöglichkeiten notwendig.

So ist derzeit eine Mindestbeholdedauer der veräußerten Wirtschaftsgüter von 7 bzw. 15 Jahren, sowie eine Einschränkung der Übertragungsmöglichkeiten (körperlich auf körperlich, unkörperlich auf unkörperlich) vorgesehen. Für Kapitalgesellschaften, also auch für GmbHs, ist diese Übertragung dzt überhaupt nicht vorgesehen; eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf GmbHs ist daher dringend geboten. Eine weitere Erleichterung im Zusammenhang mit der Aufdeckung stiller Reserven wäre die Möglichkeit einer gleichmäßigen Verteilung auf mehrere Jahre oder die Anwendung des Hälftesteuersatzes.

3.1.4 Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung

Angesichts der unterschiedlichen Steuerbelastung bei Einkommensteuer (ESt) und Körperschaftsteuer (KöSt) fordern wir eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung.

Bei den Kapitalgesellschaften wird gemäß dem Trennungsprinzip das Unternehmen separat von den Einkünften der Person des Gesellschafters besteuert und zwar unabhängig von der Höhe des Gewinns mit der KöSt in Form einer Flat Tax iHv derzeit 25%.

Werden Gewinne in der Folge an die Anteilsinhaber ausgeschüttet, werden zusätzlich 27,5% Kapitalertragsteuer (KESt) fällig.

Im Unterschied dazu wird bei einer natürlichen Person der Unternehmensgewinn nicht separat besteuert, sondern immer gemeinsam mit eventuellen anderen Einkünften dieser Person. Die Besteuerung erfolgt auch unabhängig davon, ob der Gewinn aus dem Unternehmen entnommen oder in diesem belassen wird (zB um Investitionen zu finanzieren). Die Besteuerung erfolgt, anders als bei Kapitalgesellschaften, progressiv mit einem Freibetrag von 11.000 EUR und mit Grenzsteuersätzen von 20% bis 55%, abhängig von der Höhe des Einkommens. Bei hohen Gewinnen wäre es für einen EinzelunternehmerInnen daher unter Umständen steuerlich günstiger, das Unternehmen in eine GmbH umzugründen, um eine niedrigere Besteuerung durch die Flat Tax zu lukrieren. Allerdings sind Umgründungen mit sehr hohen Kosten verbunden.

Diese Kosten behindern daher die Wahl der optimalen Rechtsform und wären besser im Unternehmen investiert. Erforderlich ist daher eine Möglichkeit, im Rahmen der Einkommensteuer die Gewinne des Unternehmens getrennt vom übrigen Einkommen, wie bei den Kapitalgesellschaften, mit einem fixen Steuersatz von 25% zu versteuern. Erst bei Gewinnentnahmen aus dem Unternehmen sollten, wie bei der Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft entweder KESt oder die Steuer nach ESt-Tarif schlagend werden.

Damit können Unternehmen und Selbständige wie Unternehmensberater, Ärzte und Rechtsanwälte auch ohne Wechsel der Rechtsform jene Besteuerungsform auswählen, die ihren unternehmerischen Zielsetzungen und Ertragslagen am besten entspricht.

Wir fordern daher, dass die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für diese Betriebssteuer geschaffen werden.

3.1.5 Abschaffung der kalten Progression

Scheingewinne sind Gewinne, die in Zeiten der Inflation dadurch entstehen, dass aufgrund steigender Wiederbeschaffungskosten das Vermögen in Geld bemessen zunimmt, während es substanzmäßig gleich bleibt oder sogar abnimmt. Durch die Periodenabgrenzung und die steuerlichen Bewertungsvorschriften kommt es zu einem Gewinnausweis, der mit der wirtschaftlichen Realität nicht in Einklang zu bringen ist. Verlässt der Scheingewinn durch Ausschüttung oder Steuerzahlung das Unternehmen, so kann die Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht auf Dauer aufrechterhalten werden - das Eigenkapital sinkt.

Das Eigenkapital ist nur dann real zu erhalten, wenn die Kaufkraft des Endkapitals gleich der des Anfangskapitals ist; Ziel ist: REAL gleich hohes oder höheres Eigenkapital zum Ende der Periode statt nomineller Kapitalerhaltung.

Die oben dargestellte Grundproblematik kennt man auch unter dem Stichwort „kalte Progression“. Durch das Zusammenwirken von progressivem Steuertarif und der allgemeinen Teuerung (bzw. deren Abgeltung) steigt die Steuer- und Abgabenlast permanent, ohne dass die Steuerpflichtigen real reicher geworden wären. Eine automatische Anhebung der Steuerstufen um die Inflationsrate wäre ein automatischer Ausgleich. Viele OECD-Staaten (zum Beispiel Niederlande, Belgien, USA) könnten hier als Vorbild dienen. Ergänzend zu einer umfassenden Tarifreform fordert die WKW daher eine gesetzliche Indexierung des Einkommensteuertarifs. Auch dies wurde bereits von der türkis/blauen Regierung für das Ende der Legislaturperiode in Aussicht gestellt und ist auch im aktuellen türkis/grünen Regierungsprogramm enthalten. Eine rasche Umsetzung ist hier geboten.

3.1.6 Valorisierung von Pauschal- und Grenzbeträgen

Zahlenmäßig festgesetzte Beträge finden sich nicht nur im EStG, sondern in der Mehrzahl der Steuergesetze. Regelungszweck solcher betraglicher Grenzen ist es zumeist, besondere Konstellationen im steuerlichen Alltag nicht zusätzlich mit einem außerordentlichen steuerlichen Mehraufkommen zu belasten (zB Kilometergelder, Diäten, Freibeträge bei Betriebs-

übergaben). Ein vor Jahren festgesetzter Fixbetrag kann diese Intentionen aufgrund der Inflation mehrere Jahre später nicht mehr im selben Ausmaß erfüllen. Wir schlagen daher vor, diese Beträge immer dann anzupassen, wenn die kumulierte Inflation einen Wert von 5% Punkten übersteigt.

Folgende Fixbeträge kommen dafür beispielhaft in Frage:

Einkommenssteuer

§ 4 Abs 5 iVm § 26	Kilometergeld (0,42 EUR/km) und Diäten (Taggeld 26,40 EUR, Nächtigungsgeld 15 EUR)
§ 10 Abs 1	Gewinnfreibetrag für die ersten 175 000 EUR der Bemessungsgrundlage 15%, für die nächsten 175 000 EUR der Bemessungsgrundlage 7%, für die nächsten 230 000 EUR der Bemessungsgrundlage 4,5%, insgesamt somit höchstens 45 350 EUR im Veranlagungsjahr.
§ 17 Abs 1	Basispauschalierung 6% höchstens 13.200 EUR 12% höchstens 26.400 EUR bzw Umsatzgrenze von 220.000 EUR
§ 17 Abs 3a z 2	Pauschalierung für KleinunternehmerInnen Umsätze bis 35.000 EUR bzw. max. 40.000 EUR
§ 17 Abs 4	Pauschalierung im Gastgewerbe Umsatzgrenze 225.000 EUR Drogistenpauschalierung Umsatzgrenze 220.000 EUR
§ 20 Abs 1 Z 2b	Verordnung Angemessenheitsgrenze PKW 40.000 EUR
§ 24 Abs 4	Steuerfreiheit Veräußerungsgewinne des ganzen Betriebs > 7.300 EUR
§ 24 Abs 6 Z 3	Betriebsaufgabe, Einstellung der Erwerbstätigkeit mit anschließendem maximalen Umsatz < 22.000 EUR und Einkünfte < 730 EUR

Umsatzsteuer

§ 6 Abs 1 Z 27	KleinunternehmerInnengrenze 35.000 EUR
§ 14 Abs 1 Z 1	Vorsteuerpauschalierung 1,8% höchstens 3.960 EUR
§ 17 Abs 2 Z 2	Sollbesteuerung ab Überschreiten von 110.000 EUR (zB V+V)
§ 21 Abs 2	Abgabe einer monatlichen UVA, wenn Umsatz > 100.000 EUR
§ 21 Abs 6	Abgabe einer Umsatzsteuerjahreerklärung, wenn Umsatz > 35.000 EUR

3.1.7 Attraktive steuerliche Investitionsanreize

Steuerliche Rahmenbedingungen sind für Standort- und Investitionsentscheidungen von besonderer Bedeutung. Die österreichischen Unternehmen stehen im intensiven Wettbewerb und nur ein attraktiver Standort Österreich sichert weitere Investitionen, insbesondere solche für den technologischen Fortschritt und die Verbesserung der Arbeitsproduktivität und damit Wachstum und Beschäftigung.

a. Investitionsfreibetrag

Die Wiedereinführung des Investitionsfreibetrages durch die Ökosoziale Steuerreform ist als positives Signal zu werten.

Der Investitionsfreibetrag soll bei einer pauschalen Gewinnermittlung (nach § 17 EStG oder einer darauf gestützten Pauschalierungsverordnung) nicht zustehen. Dies ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar:

- Die Abschreibungen sollen durch den Investitionsfreibetrag nicht berührt werden (§ 11 Abs 1 Z 3), insofern besteht keine Folgewirkung des IFB auf die weitere Gewinnermittlung, weshalb auch die Abpauschalierung der AfA nicht schaden sollte.

- Bei jenen Pauschalierungen, bei denen die Abschreibung zusätzlich zum Pauschale geltend gemacht werden kann (zB beim Grundpauschale der Gastgewerbepauschalierung) ist die Verweigerung des Investitionsfreibetrages überhaupt nicht mehr schlüssig.
- Auch die Investitionsprämie, die als Vorlage für den neuen IFB genannt wurde, sieht keine derartige Einschränkung vor.
- Auch vor dem Hintergrund der beabsichtigten Lenkungseffekte (Steigerung von Investitionen, daraus Wachstumseffekte und Arbeitsplatzschaffung) ist der Ausschluss von großen Teilen der Unternehmen nicht sinnvoll.

Der IFB sollte daher jedenfalls allen Unternehmen unabhängig von der Gewinnermittlungsart offenstehen.

Weiters sind Verluste die durch die Geltendmachung des Investitionsfreibetrages entstehen als sogenannte „Wartetastenverluste“ ausgestaltet, was bedeutet, dass solche Verluste weder ausgleichs- noch vortragsfähig sind und erst mit späteren Gewinnen aus demselben Betrieb steuermindernd verrechnet werden können. Dies stellt uE eine Einschränkung dar, die die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages und damit die Ankurbelung der Investitions-

tätigkeit mindert und einen nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand produziert. Daher wäre die Ausgleichs- und Vortragsfähigkeit wünschenswert.

b. Gewinnfreibetrag

Die Ökosoziale Steuerreform sieht auch eine Erhöhung des Prozentsatzes für den Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages (bis 30.000 EUR) von 13 auf 15% ab der Veranlagung 2022 vor. Der maximale Gewinnfreibetrag steigt damit von 3.900 EUR auf 4.500 EUR. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, da der Grundfreibetrag ohne weitere Nachweise allen Unternehmen, die einen entsprechenden Gewinn aufweisen, automatisch zugutekommt. Allerdings sehen die Bestimmungen zum Gewinnfreibetrag seit 31.12.2012 Beschränkungen des Prozentausmaßes für höhere Gewinne vor. Demnach steht für Gewinne über 30.000 EUR die Nutzung des Gewinnfreibetrages nur bei gleichzeitiger Investitionen in bestimmte Wirtschaftsgüter zu, zusätzlich wird dieser investitionsbedingte Gewinnfreibetrag jedoch auf Grund einer Staffelung stark eingeschränkt. Dabei kommt es zu folgender Reduktion des Prozentsatzes:

- für Gewinne zwischen 175.000 und 350.000 EUR auf 7 %.
- für Gewinne zwischen 350.000 und 580.000 EUR auf 4,5 %.

Überschreitet die Bemessungsgrundlage eine Höhe von 580.000 EUR, kann für den darüber- hinausgehenden Gewinn kein Gewinnfreibetrag mehr geltend gemacht werden. Durch die Prozentstaffelung ergibt sich ein Maximalausmaß von 45.350 EUR bzw. ab der Veranlagung 2022 45.950 EUR.

Eine umfassende Investitionsförderung bedingt uE die Wiedereinführung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages in der bis 31.12.2012 geltenden Form. Dieser sah vor, dass von natürlichen Personen ein Gewinnfreibetrag von bis zu 13 % des Gewinnes,

insgesamt jedoch höchstens 100.000 EUR im Veranlagungsjahr, gewinnmindernd geltend gemacht werden konnte. Dies entsprach einem maximal begünstigungsfähigen Gewinn von 769.230 EUR. Dagegen steht der Gewinnfreibetrag ab dem Jahr 2013 -wie oben erläutert- nur für Gewinne bis 580.000 EUR zu.

c. Absetzung für Abnutzung (AfA)

Durch die Einführung der degressiven Abschreibung (30 % des Buchwertes) im Wesentlichen für neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und die Erhöhung des Betrages für die sofortige Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern auf 800 EUR bzw 1.000 EUR, wurden wichtige Wirtschaftskammer-Forderungen umgesetzt. Dies bedeutet eine erhebliche Senkung der Verwaltungslasten für Unternehmen und eine Verbesserung der Liquidität der Unternehmen.

Auch bei betrieblich genutzten Gebäuden, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, wurde durch die Einführung der beschleunigten AfA eine Verbesserung erreicht. Die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten beträgt höchstens das Dreifache des normalerweise anwendbaren Prozentsatzes (normalerweise 7,5%), im darauffolgenden Jahr das Zweifache (normalerweise 5 %). Ab dem zweitfolgenden Jahr beträgt die Bemessung der AfA wieder das „normale“ Ausmaß von 2,5 %.

Dennoch sind insbesondere bei der Abschreibung von Gebäuden kürzere Abschreibungsdauern vorzusehen: Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurden die AfA- Sätze vereinheitlicht und betragen – abgesehen von der AfA von 1,5 % für Gebäude, die für Wohnzwecke überlassen werden - 2,5 % (dies entspricht einer Nutzungsdauer von 40 Jahren).

Auch wenn durch die beschleunigte AfA eine Verkürzung auf 37 Jahre eingetreten ist, ist diese Abschreibungsdauer extrem lang und in unserer schnell-

lebigen Zeit nicht gerechtfertigt; man denke nur an Investitionen im Bereich der Hotellerie, bei denen eine Nutzungsdauer von 37 Jahren völlig an der Realität vorbeigeht.

d. Abschreibung Beteiligungen

Der derzeitige Abschreibungszeitraum für Beteiligungen beträgt 7 Jahre und erscheint, insbesondere bei Verlusten aus Wagniskapital, als zu lange und investitionshemmend. In Ergänzung zu den bereits in den Vorpunkten skizzierten Maßnahmen zur Mobilisierung von Sparguthaben für den Wirtschaftsstandort, sollte zumindest für Beteiligungen an Start-ups die Möglichkeit einer sofortigen Absetzung als Wahlrecht möglich sein.

3.1.8 Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge bzw. -aufgabe

Bis ins Jahr 2024 stehen alleine in Wien rund 8.500 Unternehmen mit insgesamt rund 74.000 unselbstständig Beschäftigten vor der Herausforderung, die Unternehmensübergabe bzw. -nachfolge zu meistern.

Gewinne, die bei der Veräußerung oder der Aufgabe des Betriebes erzielt werden, sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag von 7.300 EUR (für das ganze Unternehmen) übersteigen. Dieser Freibetrag ist seit vielen Jahren unverändert. Der Steuerpflichtige kann wahlweise statt des Freibetrags auch die gleichmäßige Verteilung des Gewinnes auf drei Veranlagungszeiträume oder den halben Durchschnittsteuersatz beantragen. Die Anwendung der beiden letzten Begünstigungen ist allerdings an verschiedene Voraussetzungen gebunden (zB Altersgrenze, Mindestbetriebsdauer von 7 Jahren).

Dringend erforderlich sind daher Maßnahmen, die dafür sorgen, dass Betriebsübergaben nicht an steuerlichen Folgen scheitern. Überfällig ist daher die

Erhöhung des Freibetrages von derzeit 7.300 EUR zumindest auf 40.000 EUR. Des Weiteren sollte eine Verlängerung des Gewinnverteilungszeitraumes von 3 auf 5 Jahre vorgenommen werden.

Notwendig wäre auch der Entfall der 7-Jahresfrist als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befreiungen, da das Ziel einer Übernahme und Weiterführung eines funktionierenden Unternehmens in keinem Zusammenhang mit seiner bisherigen Betriebszeit steht.

Auch bei unentgeltlichen Betriebsübergaben innerhalb der Familie ist das Ziel der Weiterführung funktionierender Unternehmen im Vordergrund zu sehen. Die wirtschaftlich ohnehin kritische Phase des Überganges darf nicht zusätzlich durch Steuern- und Abgabenverpflichtungen belastet werden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der anstehenden Betriebsübergaben muss auch weiterhin sichergestellt werden, dass letztendlich Unternehmensnachfolgen nicht scheitern und Arbeitsplätze möglichst nicht verloren gehen.

3.1.9 Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung von betrieblich genutzten Pkw

a. Abschreibung

Seit 1996 ist eine gesetzlich festgelegte 8-jährige(!) Mindestnutzungsdauer für Personen- und Kombinationskraftwagen zu beachten. Diese Nutzungsdauer ist auch bei geleasteten Fahrzeugen zu berücksichtigen und gilt auch für ausschließlich elektrisch betriebene Pkw und Kombi.

Dass eine Nutzungsdauer von 8 Jahren nicht der Realität entspricht, war dem Gesetzgeber von Anfang an klar. In den Einkommensteuerrichtlinien wird darauf hingewiesen, dass diese Steuervorschrift keine Auswirkung auf die Unternehmensbilanz hat, sondern in dieser sehr wohl die realistische Nutzungsdauer



anzusetzen ist. UnternehmerInnen, die lediglich eine Steuerbilanz erstellen, haben darin gesetzlich verordnete Wertansätze, die nicht den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit entsprechen. Sie stellen sich reicher dar, als sie tatsächlich sind.

Die Dauer der Abschreibung muss sich daher auch für Steuerzwecke wieder nach dem jeweiligen tatsächlichen Verschleiß des Fahrzeuges im Unternehmen richten und zwar unabhängig von der Antriebsart. Die Förderung der E-Mobilität in diesem Bereich ergibt sich ohnehin aufgrund der Fördermöglichkeiten für solche Fahrzeuge. Weiters ist eine realistische Nutzungsdauer insoweit auch für konventionelle Antriebe wünschenswert, als das Entwickeln einer praxistauglichen Alternative (Reichweite, Ladeinfrastruktur) in vielen Bereichen noch zumindest einen Lebenszyklus eines Kfz von zumindest 5 Jahren benötigen wird.

b. Vorsteuerabzug

Eine Unternehmerin oder ein Unternehmer kann sich grundsätzlich die von anderen UnternehmerInnen an ihn in einer ordnungsgemäßen Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer (Vorsteuer) vom Finanzamt zurückerhalten. Es muss sich dabei aber um Lieferungen oder Leistungen handeln, die für unternehmerische

und nicht für private Zwecke ausgeführt worden sind. Der Gesetzgeber hat sich aber im Zusammenhang mit dem Pkw im Bereich der Umsatzsteuer eine gesetzliche Fiktion einfallen lassen. Diese besagt, dass ein Unternehmer oder eine Unternehmerin alle Ausgaben im Zusammenhang mit Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen nicht im unternehmerischen, sondern im privaten Bereich tätigt.

Die Vorsteuer kann, auch bei einer gänzlichen betrieblichen Verwendung, nicht vom Finanzamt rückerhalten werden. Die Unternehmerin oder der Unternehmer wird wie ein privater Konsument behandelt. Die Umsatzsteuer ist ein Kostenfaktor. Dies betrifft die Anschaffung ebenso wie die laufenden Betriebsausgaben. Auch hier besteht eine Ausnahme für elektrisch angetriebene Fahrzeuge, die aufgrund der noch nicht vollständig vorhandenen Praxistauglichkeit der E-Mobilität nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs ist in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. So ist in manchen Staaten ein Vorsteuerabzug zur Gänze möglich, während er in anderen Staaten zumindest teilweise möglich ist (ca. 50-60%). Schon um Wettbewerbsgleichheit zu schaffen, muss bei betrieblicher Nutzung eines Pkw, unabhängig von der Antriebsart, ein Vorsteuerabzug möglich sein.

c. Erhöhung der „Luxustangente“ iHv 40.000 EUR

Die sogenannte Luxustangente stellt eine gesetzlich vorgeschriebene Angemessenheitsgrenze dar, die – wenn sie überschritten wird – dazu führt, dass die von den Anschaffungskosten abhängigen Aufwendungen, wie insbesondere die Absetzung für Abnutzung, aber auch die Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung des Fahrzeuges und die Ausgaben für die Vollkaskoversicherung, im entsprechenden Ausmaß zu kürzen sind. Die Grenze ist auch für die steuerliche Begünstigung von E-Fahrzeugen relevant. Die Luxusgrenze ist seit 2005 unverändert bei 40.000 EUR. Wir fordern, dass die Luxustangente zumindest auf 50.000 EUR erhöht wird, um wenigstens die Teuerungsrate zu kompensieren.

3.1.10 Wagniskapital - Fondsstandort Wien

Aktive Wagnisfinanzierung verhilft Start-ups zu mehr Wachstum und stärkt Innovation und Wertschöpfung in der Gesamtwirtschaft.

Österreich liegt im Vergleich zu den innovativsten Staaten Europas im Umfang der Wagnisfinanzierung weit zurück. Dieser Zustand spiegelt das geringe Volumen und die mangelnde Tiefe des heimischen Kapitalmarkts wider und bremst das innovationsgetriebene Wachstum. Der Mangel an Wagniskapital reduziert auch die Wirksamkeit der vielen Initiativen zur Förderung von Unternehmensgründungen und Innovation. Um aus dem schlechten Gleichgewicht herauszufinden, braucht es ein ganzes Bukett von Maßnahmen, die an der Angebots- und Nachfrageseite gleichzeitig ansetzen und sich gegenseitig verstärken.⁹

In Österreich ist das Angebot an Venture Capital (VC) und Private Equity (PE) im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich, obwohl es eine wichtige Rolle für Unternehmen spielt – es ermöglicht mehr Inno-

vationen, mehr Beschäftigung, mehr Investitionen. Wien ist schon jetzt ein Zentrum der Risikokapitalfinanzierung in Österreich. Wenn es gelingt Wien als Hub zu etablieren, profitieren der Standort Wien sowie das Umland überproportional – weitere Unternehmen siedeln sich an, eine spezialisierte Dienstleister-Landschaft entwickelt sich (Agglomerationseffekt). Das hat positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft in Österreich insgesamt.

Damit ein Hub in Wien entstehen kann, braucht Österreich neben einer günstigeren Besteuerung von Körperschaften (Kapitalgesellschaften) auch Verbesserungen bei der Besteuerung von Kapitaleinkommen sowie Klarheit und Planbarkeit bei der Besteuerung von carried interest (= Gewinnbeteiligung des Managements einer PE-Gesellschaft, wenn eine Mindestrendite überschritten wird) und Mitarbeiterbeteiligungen.

Ergänzend erforderlich sind eine Reform des Gesellschaftsrechts und die Etablierung eines Dachfonds, der in erfolgversprechende Startups investiert und das Know-How damit im Land hält.

Als best practice Beispiele können Luxemburg und Dänemark dienen: Luxemburg verweist auf ein attraktives Steuersystem sowie die gut geeignete Gesellschaftsform SICAR. In Dänemark wurde ein staatlich unterstützter Wachstumsfonds etabliert „für Unternehmen, die sich DK nicht entgehen lassen darf“.

Laut einer Studie der EcoAustria¹⁰ würde eine erfolgreiche Umsetzung ein höheres BIP (+ 0,9%) und knapp 4 Mrd EUR höhere Wertschöpfung erwarten lassen. Zusätzlich ist mit weniger Arbeitslosen (Arbeitslosenrate sinkt um 0,11 %), um 0,6% höheren Löhnen, jährlich 10.000 Arbeitsplätze mehr – davon mehr als 50 % des Effektes in Wien, zu rechnen.

⁹ siehe zB (Studie Universität St. Gallen „Wagniskapital zur Finanzierung von Innovation und Wachstum“ Juni 2019).

¹⁰ Effekte von Venture Capital und Private Equity Fonds in Österreich, EcoAustria August 2021

Um sich als Hub zu etablieren, sollte Wien deshalb seine besondere geographische Lage nutzen, um seine Strahlkraft als Fondsstandort in die Länder in CEE auszuweiten (Stichworte: Heimmarkt - Banken, Versicherungen, Industrie haben es vorgezeigt).

3.1.11 Besteuerung Kapitalvermögen

In engen Zusammenhang sowohl mit der Eigenkapitalbildung als auch mit der Wagniskapitalaufbringung stehen die Besteuerungsregeln für Kapitalvermögen bzw. das Vorhandensein eines funktionierenden und bereits aufgestellten Kapitalmarkts im Allgemeinen. Ein hoch entwickelter Kapitalmarkt hat starke positive Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft eines Landes. Er sorgt für eine rasche, ausreichende und sichere Versorgung von Unternehmen, Banken, sowie des Staates mit finanziellen Mitteln und bietet für Unternehmen unterschiedlicher Größe eine Vielzahl von Finanzierungsquellen, um Wachstum und Innovationen zu schaffen sowie die Finanzierungsstruktur zu diversifizieren. Damit ist er eine wesentliche Voraussetzung für mehr Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung.

Privaten Haushalten bietet er die Möglichkeit zur Vorsorge und zum Vermögensaufbau. Nur 4% der Österreicher halten derzeit Aktien.¹¹ Diese im internationalen Vergleich äußerst geringe Quote ist ein Indiz für den großen Respekt, den die österreichischen Anleger dem heimischen Finanzmarkt entgegenbringen. Das Potential ist groß, private Haushalte haben rd 300 Mrd EUR auf Sparbüchern und vergleichbaren Anlagen geparkt. Aufgrund der Inflation wird dieses Vermögen weniger wert, auf der anderen Seite würde es für Investitionen in Unternehmen benötigt und die Chance auf eine Wertsteigerung beinhalten, die zumindest die Inflation abdeckt.

Erforderlich sind daher steuerliche Anreize für Privatpersonen, um in heimische Unternehmen zu investieren.

- Rückführung der KEST von derzeit 27,5 % auf frühere 25 %; um die Diskriminierung der Kapitalerträge im Vergleich zu Bankzinsen auf Spar- und Girokonten aufzuheben
- Beteiligungsfreibetrag in Höhe von 100.000 EUR für Privatpersonen, die heimischen Unternehmen als Eigenkapitalgeber frisches Risikokapital zur Verfügung stellen, absetzbar in fünf Jahren, je 20.000 pro Jahr.
- Eine staatliche Garantie in Form einer „kleinen Einlagensicherung“ in Höhe von bis zu 50.000 EUR und 30 % auf Wert- und Beteiligungspapiere von Unternehmen für Privatpersonen, die mit ihrem Sparkapital investieren. Richtig aufgesetzt, führt diese Einlagensicherung auch aus budgetärer Sicht zu keiner Belastung, wie das folgende Beispiel zeigt:

Geht man von einer Investitionssumme von 50.000 EUR aus, für die der Staat mit 30 Prozent haftet, ergibt sich eine Haftung von 15.000 EUR pro Investor. Angenommen wird, dass durchschnittlich 5 Prozent der Wertpapierbeteiligung zur Gänze ausfallen.

Bei 20.000 Investoren mit je 50.000 EUR über mehrere Jahre ergibt sich eine Gesamtinvestition von 1 Milliarde EUR an zusätzlichem Eigenkapital. Geht man von 5 Prozent Totalausfällen aus, verursachen diese einen Schaden von 50 Millionen EUR, für die der Staat im Rahmen der 30-prozentigen Garantie dann 15 Millionen EUR ausschütten muss.

Bei einer 5-prozentigen Dividende der erfolgreichen Beteiligungen erhält der Staat bei der von uns geforderten 25-prozentigen Kapitalertragsteuer jährlich rund 12 Millionen EUR – womit binnen eines Jahres bereits fast die gesamte ausbezahlte Garantiesumme refinanziert ist.

¹¹ Quelle Schoellerbank, Stand 2020



- Steuerbefreiung auf Erträge von Unternehmensanleihen bis zu einem Investitionsbetrag von 100.000 EUR, um das Interesse Privater an risikoreicherem Fremdkapitalengagement anzukurbeln. Eine solche Befreiung würde einen großen Hebel bei der Mobilisierung privater Sparguthaben für die heimische Wirtschaft bedeuten:

Wenn 10.000 Personen je 100.000 EUR investieren, dann steht 1 Milliarde EUR zusätzliches Fremdkapital zur Verfügung.

Eine Fremdkapitalverzinsung von 4 Prozent bei einer Milliarde an Investitionen ergibt 40 Mio EUR, die von der KESt (derzeit 27,5 Prozent) befreit sind. Somit entgehen dem Staat jährlich 11 Millionen EUR an Steuereinnahmen aus einer Milliarde zusätzlichem Fremdkapital, das von den Unternehmen für Investitionen und somit für zusätzliche Arbeitsplätze und zusätzliche Gewinne investiert wird.

- Zum Punkt Wiedereinführung einer (1-jährigen) Spekulationsfrist mit dem Ziel, dass die KESt für langfristige Investments entfällt, gibt es in der Zwischenzeit eindeutige Absichtserklärungen aus dem Finanzministerium (siehe zB Wiener Zeitung vom 15.1.2022). Durch die begünstigte Langfristigkeit solcher Investitionen profitieren sowohl Unternehmen als auch Anleger.
- Es sollte auch die Geltendmachung von Verlusten aus Kapitalbeteiligungen neu geregelt werden. Derzeit ist es in Österreich bei der Kapitalertragsteuer nur möglich, Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen mit Überschüssen aus gleichartigen Kapitalvermögen auszugleichen. Ein Ausgleich von Verlusten aus Aktienvermögen mit Zinsen auf Spareinlagen oder gar mit anderen Einkunftsarten wie Lohneinkommen ist auf Grund der geltenden Rechtslage nicht möglich. Allerdings sollten Gewinne und Verluste vom Staat steuerlich gleichbehandelt werden.

3.1.12 Steuerliche Förderung der Alters- und Pflegevorsorge

Österreich braucht zusätzlich zu den staatlichen Pensionsleistungen eine starke ergänzende Altersvorsorge, um die Deckung des gewohnten Lebensstandards im Alter sicherzustellen.

Dies kann zu einem wesentlichen Teil durch ein steuerliches Anreizsystem für private Pensions- und Pflegevorsorge erfolgen, das wiederum mit der Reform der Kapitalertragsteuer eng im Zusammenhang steht.¹²

Die Branche fordert puncto Stärkung der Altersvorsorge eine rasche Umsetzung des Regierungsprogramms, das dazu viele Punkte vorsieht, die nicht in die Ökosoziale Steuerreform Eingang gefunden haben.

a. Senkung der Versicherungssteuer in der Lebensversicherung von 4 auf 2 Prozent

Die Senkung der Versicherungssteuer in der Lebensversicherung ist sinnvoll, da Versicherungsnehmer durch das anhaltende Niedrigzinsumfeld durch die Versicherungssteuer in der Höhe von 4 Prozent unverhältnismäßig stärker belastet werden, als wenn die Erträge mit einer KEST besteuert werden würden. Nachdem die Prämieinnahmen in der Lebensversicherung aufgrund der seit Jahren schwierigen Rahmenbedingungen deutlich rückläufig sind und damit automatisch auch das Versicherungssteueraufkommen zurückgeht, könnte ein aufgrund verbesserter Rahmenbedingungen wieder ansteigendes Prämienvolumen sowohl den Kapitalmarkt fördern als auch einen Teil des Steuereinnahmenausfalls wettmachen. Die Fristen in § 6 Abs. 1 Z 1a Versicherungssteuergesetz sollten analog zu einer allfälligen, im Regierungsprogramm angekündigten, noch zu erarbeitenden Behaltefrist für eine KEST-Befreiung auf Kursgewinne angepasst werden.

b. Steuerfreiheit für Vorsorge mit nachhaltiger Veranlagung

In Hinblick auf einen generellen Lenkungseffekt in Richtung einer nachhaltigen Veranlagung sollten auch Lebensversicherungen und Veranlagungen in Pensionskassen mit ökologischer und ethischer Ausrichtung – analog zur im Regierungsprogramm vorgeschlagenen KEST-Freiheit für nachhaltige Wertpapier- und Fondsprodukte – ebenfalls steuerfrei sein.

c. Reform der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge

Die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (PZV) ist in Österreich das einzige, staatlich geförderte, private Altersvorsorgeprodukt. Um auch in Zukunft den Bedarf nach einem geförderten Vorsorgeprodukt, in Ergänzung zur staatlichen Pension, langfristig und erfolgreich decken zu können, ist eine Reform der PZV erforderlich:

- Liberalisierung der Veranlagungsvorschriften: Gerade bei einem langfristigen Pensionsprodukt müssen die Veranlagungsvorschriften zukunfts-gerecht gestaltet sein, damit die Attraktivität des Produkts für den Kunden langfristig gesichert ist. Es sollte daher eine Wahlmöglichkeit über das Ausmaß der Garantie (z.B. 70 Prozent der Prämiensumme) bzw. über die Höhe der Aktienquote geben.
- Umfassendes Fördermodell: Das Fördermodell für die PZV sollte die Möglichkeit der Absetzbarkeit der Beiträge und/oder eine Erhöhung der staatlichen Prämie vorsehen. Die bestehende Steuerfreiheit des Produkts sollte beibehalten werden. Lebenslange Rentenleistungen und die Einhaltung einer Mindestbindefrist müssen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit bzw. die steuerliche Förderung für ein Altersvorsorgeprodukt sein. Ein vorzeitiger Ausstieg sollte möglich sein, aber steuerlich sanktioniert werden (z.B. Nachversteuerung).

¹² siehe auch 4 Punkte-Plan zur Stärkung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, Pressemeldung VVO vom 21.9.2021

- Die PZV sollte auf freiwilliger Basis mit biometrischen Bausteinen, wie zum Beispiel einer privaten Pflegeversicherung oder einer Berufsunfähigkeitsversicherung, erweitert werden können. So kann u.a. ein Beitrag für eine zukunftsorientierte Lösung der so wichtigen Pflegevorsorge geleistet werden.
- Valorisierung des Freibetrags der Zukunftssicherung gemäß § 3 (1) 15a EStG zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge. Mit der Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG gibt es in Österreich ein einfaches Instrument der betrieblichen Vorsorge, das es Unternehmen ermöglicht, mit bis zu 300 EUR pro Jahr und pro Mitarbeiter in eine Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung einzuzahlen. Die Höhe des Freibetrags ist seit 1975 unverändert. Wir schlagen daher eine Valorisierung des Freibetrags auf 1.200 EUR pro Jahr vor.

d. Steuerliche Förderung der Daseinsvorsorge

Die sogenannten Topf-Sonderausgaben wurden im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 abgeschafft. Unter diesen Topf-Sonderausgaben waren Ausgaben für Versicherungen, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung zu verstehen. Letzterer Themenbereich wurde durch die Ökosoziale Steuerreform wieder für den Sonderausgabenabzug geöffnet, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Die Möglichkeit der Privatsphäre der Steuerpflichtigen zuzuordnenden Ausgaben steuerlich absetzen zu können waren in der Vergangenheit aber oftmals ein Mitgrund entsprechende Vorsorgeprodukte für Bereiche der persönlichen Daseinsvorsorge abzuschließen. Die WKW fordert daher die Wiedereinführung einer steuerlichen Berücksichtigung für persönliche Alters- und Krankenvorsorge.

e. Weitere Maßnahmen zur Förderung der 2. Säule der Altersvorsorge

Weitere Maßnahmen zur Förderung der zweiten Säule der Altersvorsorge stärken gleichzeitig den heimischen Kapitalmarkt und würden dazu beitragen, dass ausgehend von derzeit einem Viertel, mittelfristig zumindest die Hälfte aller Arbeitnehmer Anspruch auf eine Firmenpension hat:

- Die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter leistet, ist seit langem geregelt. Wichtig für den weiteren Ausbau - und damit für die weitere Verbreitung von Zusatzpensionen - ist die Absetzbarkeit der Beiträge, die der Arbeitnehmer für sich selbst leistet. Deshalb fordern wir die steuerliche Gleichstellung der Arbeitnehmer-Beiträge mit jenen, welche die Arbeitgeber im Rahmen einer Pensionskassenlösung für ihre Mitarbeiter leisten.
- Es sollen alle Arbeitnehmer, die während ihrer Aktivphase keinen Pensionskassen-Vertrag hatten (rd. 75% aller Erwerbstätigen), zum Zeitpunkt ihres Pensionsantrittes das angesparte Kapital aus der Vorsorgekasse in eine Pensionskasse bzw. BKV übertragen können. Deshalb fordern wir (wie im Regierungsprogramm vorgesehen) die Schaffung der Rahmenbedingungen für einen Generalpensionskassen-Vertrag.
- Die Betriebliche Altersvorsorge kann zum Aufbau der Alterspension genutzt werden. Auch die Abfertigung ALT sollte steuerfrei diesem Zweck zugeführt werden können. Deshalb fordern wir die steuerfreie Übertragung der ALT-Abfertigungen in eine Pensionskasse.

3.1.13 Besteuerung von geschäftsführenden Gesellschaftern

Geschäftsführende Gesellschafter, die am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt sind und die Gehälter oder sonstige Vergütungen beziehen, haben gemäß § 22 Z. 2 EStG diese Beträge als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu versteuern, auch wenn die Merkmale eines Dienstverhältnisses vorliegen sollten.

Obwohl lohnsteuerlich kraft gesetzlicher Anordnung keine Einkünfte aus unselbständiger Arbeit gegeben sind, werden diese gem. § 41 Abs. 3 FLAG dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds unterzogen und unterliegen systemwidrig auch gemäß § 5 Abs. 1 lit. a KommStG der Kommunalsteuer.

Es dürfen daher nur Bezüge, die einkommensteuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten, diesen beiden lohnabhängigen Abgaben unterliegen.

3.1.14 Bildungsprämie

Die Wirtschaftskammer Wien fordert als Anreiz für betriebliche Bildungsmaßnahmen die Wiedereinführung einer Bildungsprämie in Höhe von 6% der Aufwendungen, damit Qualität und Innovation von Produkten und Dienstleistungen am Wirtschaftsstandort Österreich erhalten bleiben und die Konkurrenzfähigkeit weiterhin gegeben ist. Diese soll jedoch nicht nur für Aufwendungen im Zusammenhang mit Bildungsmaßnahmen eines Arbeitnehmers zustehen, sondern auch für jene des Betriebsinhabers selbst.

3.1.15 Verlustverwertung

a. Verlustrücktrag

Um krisengeschwächte Unternehmen zeitnah zu entlasten, wurde im Zuge der COVID 19 Maßnahmen die Möglichkeit eines Verlustrücktrages geschaffen. Dieser Verlustrücktrag ermöglicht im Wesentlichen den Ausgleich von Verlusten aus 2020 mit Vorkrisengewinnen aus 2019. Ein Verlustrücktrag ist aber nur zwischen diesen Zeiträumen vorgesehen (bei abweichenden Wirtschaftsjahren kann eine Verschiebung auf die Veranlagung 2021 erfolgen).

Regelungen zum Verlustrücktrag sind eine langjährige Forderung der WK. Zum Beispiel in der Anlaufphase nach der Gründung ist die Erzielung von positiven Einkünften oft nur schwer möglich. Entstehende Verluste können, falls ein Verlustausgleich mit anderen Einkünften (z.B. Vermietung) nicht möglich ist, vorgetragen werden. Das heißt, dass diese Verluste erst mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können. Gerade in den ersten Jahren nach Gründung eines Unternehmens kann es dauern, bis sich die Möglichkeit der Verlustverrechnung einstellt.

Sinnvoll und hilfreich nicht nur für Neugründer, wäre die Möglichkeit, bei auftretenden Verlusten entweder einen Verlustrücktrag oder einen Verlustvortrag zu beantragen (Wahlrecht).

Diese Maßnahme würde die Liquidität in wirtschaftlich schwierigen Zeiten verbessern, und erhöht damit die Überlebenschance von Unternehmen.

b. Entfall der Verlustvortragsbeschränkung

Die durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 beseitigte 75 %ige Verlustvortrags- bzw. Verrechnungsgrenze im Einkommensteuergesetz (§ 2 Abs. 2b EStG) hat keine Änderung bei Kapitalgesellschaften bewirkt. In der Körperschaftsteuer (und somit auch für GmbHs) können Verlustvorträge unverändert nur im

Ausmaß von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden. Stehen mehr Verlustvorträge zur Verfügung geht der Restbetrag zwar nicht verloren, sondern bleibt als Verlustvortrag für zukünftige Jahre erhalten. Die Verlustvortragsgrenze führt aber dazu, dass im Regelfall immer ein Viertel des Gewinnes eines Jahres als Steuerbemessungsgrundlage heranzuziehen ist. Auch wenn ausreichend Verlustvorträge vorhanden sind, wird daher Körperschaftsteuer fällig.

Um die Liquiditätssituation insbesondere für Neugründungen in Form einer GmbH zu verbessern, wird die vollständige Verrechnungsmöglichkeit zumindest für die ersten fünf Jahre nach Gründung gefordert (ein gewisser zeitlicher Rahmen wird hier notwendig sein, wenn man davon ausgeht, dass sich Gewinne erst nach einer gewissen Anlaufphase einstellen und davor aufgrund der Anfangsinvestitionen eine Verlustsituation besteht).

3.1.16 Abschaffung von Bagatellsteuern

Bagatellsteuern bringen relativ geringe Einnahmen, sind aber teuer in der Verwaltung und verursachen damit hohe Kosten. Eine Abschaffung würde nicht nur Unternehmen entlasten, sondern auch die öffentliche Verwaltung. Einige Erfolge konnten in diesem Bereich in der Vergangenheit erzielt werden (Abschaffung der Vergnügungssteuer in Wien per 1.1.2017, Unterbleiben der Erhebung der Schaumweinsteuer ab 1.6.2020). Dennoch werden immer noch Bagatellsteuern erhoben, deren fiskaler Nutzen zweifelhaft ist, aber unnötigen administrativen Aufwand verursachen. Nachstehend zwei Beispiele.

a. Abschaffung der Werbeabgabe

Die Interessenvertretung der Wirtschaft fordert seit längerem die Abschaffung der „Werbesteuer“ und wiederholt diesen Wunsch im Rahmen des vorliegenden Forderungsprogramms.

b. Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren

Nach dem Wegfall der Gebühr für Wohnungsmietverträge im Herbst 2017 ist das gesamte Gebührenaufkommen erheblich reduziert. Die verbleibenden Gebühren treffen im Wesentlichen Unternehmen. Insbesondere die Bestandsvertragsgebühr wird in der Praxis in erster Linie für die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten eingehoben. Weitere Rechtsgeschäftsgebühren, wie die Zessionsgebühr oder jene für Bürgschaftserklärungen, belasten den unternehmerischen Alltag zusätzlich. Die ursprünglich als „Papiersteuer“ konzipierten Rechtsgeschäftsgebühren müssen rasch und ersatzlos abgeschafft werden.

3.1.17 Umsatzsteuer

Die umsatzsteuerlichen Regelungen sind in weiten Teilen durch die EU MwSt-System-Richtlinie vorgegeben. Dennoch lässt die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber in vielen Bereichen einen Handlungsspielraum, der im Sinne des Standortes zu nutzen ist:

Erleichterungen beim Ausfuhr- und Buchnachweis

Die WKW setzt sich für die Vermeidung von überzogenen Nachweispflichten (Ausfuhrnachweis, Buchnachweis), welche beim Export in Drittländer bzw. inner-gemeinschaftlichen Lieferungen anfallen, ein. Dadurch sollen die österreichischen Unternehmen um viele Millionen Euro Verwaltungsaufwand entlastet werden.

Umsatzsteuerpflicht der Geschäftsraummieten

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 trat die Neuregelung ein, wonach der Vorsteuerabzug des Vermieters davon abhängt, ob sein Mieter umsatzsteuerpflichtig ist, oder nicht. Diese Regelung stellt bei Vermietung von Geschäftsräumen an KleinunternehmerInnen (steuerbefreit) für den Vermieter einen Nachteil dar, weshalb KleinunternehmerInnen als Mieter in vielen Fällen nicht mehr akzeptiert werden. Diese Regelung ist daher im Sinne der KleinunternehmerInnen abzulehnen, da sie zu massiven Benachteiligungen im täglichen Wirtschaftsleben führt.

Abschaffung der Normalwertregelung im Bereich der Umsatzsteuer

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 wurde in Fällen einer unterpreisigen Leistungserbringung durch den Unternehmer oder die Unternehmerin für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen (z.B. Verkauf von Betriebsvermögen an nahe Angehörige unter dem Einstandspreis) oder für den Bedarf seines Personals als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer der sogenannte Normalwert festgelegt. Das ist das Entgelt, welches ein fremder Käufer der Unternehmerin oder dem Unternehmer für diese Leistung zu zahlen hätte. Diese Regelung ist abzulehnen, da es vor allem in den Fällen der vergünstigten Abgabe von Waren an das eigene Personal, die über die Freigrenze und den Freibetrag des Mitarbeiterabattes hinausgehen (beispielsweise die stark vergünstigte Abgabe von Kleidung an Dienstnehmer eines Textilunternehmens für Zwecke des Marketings) zu einer Erhöhung der Steuerbelastung führt.

Unechte Umsatzsteuerbefreiung

Die unechte USt-Befreiung (§ 6 Abs. 1 Z. 28 UStG) für Gemeinschaftsunternehmungen von Banken (Finanzdienstleistern) soll nicht nur belassen (vor Jahren wurde mit einer Infragestellung gerechnet), sondern im Rahmen der EU auf EU-länderübergreifende Gemeinschaftsunternehmungen von Banken ausgedehnt werden. Derzeit wird die Erzielung von länderübergreifenden Gruppen-Synergien, z.B. bei Zusammenfassung gemeinsamer Betriebs- oder Geschäftsfunktionen in gemeinsamen Töchtern, durch die danach zusätzlich anfallende Umsatzsteuer verteuert.

3.1.18 Ticketsteuer bei Flugreisen

Die Flugabgabe, die den Abflug eines Passagiers von einem inländischen Flughafen mit einem motorisierten Luftfahrzeug einer Abgabe unterwirft, wurde 2020 unter Klimaschutzaspekten geändert. Die Flugabgabe beträgt nunmehr 12 EUR je Passagier. Davon abweichend beträgt die Flugabgabe 30 EUR je Passagier, wenn die Entfernung zwischen dem inländischen Flughafen, von dem aus der Abflug erfolgt, und dem Zielflugplatz weniger als 350 km beträgt.

Angesichts der für den Flugverkehr dramatischen Entwicklung durch die Corona-Krise, kann es nur das Ziel sein, die Ticketsteuer abzuschaffen, zumindest aber die Einhebung auszusetzen, um eine Abwanderung von Passagieren ins benachbarte Ausland zu unterbinden. Dies umso mehr, als die aktuellen Entwicklungen in der Ukraine Wien als Drehscheibe überdurchschnittlich negativ betreffen werden.

3.1.19 Weitere Forderungen

a. Änderung des Zeitpunktes der Absetzbarkeit von Umlaufvermögen bei Einnahmen-Ausgabenrechnern

Im Zuge des Stabilitätsgesetzes 2012 wurde die Absetzbarkeit des Umlaufvermögens und die Anschaffung/Herstellung oder Einlage von Gebäuden, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen festgelegt. Dies führt zu einer Schlechterstellung gegenüber der vorangegangenen Rechtslage und ist abzulehnen. Einnahmen-Ausgabenrechner, die solche Wirtschaftsgüter anschaffen, haben den Liquiditätsabfluss, jedoch die steuerliche Berücksichtigung dieser Ausgabe oft in späteren Perioden. Das führt zu massiven Steuerbelastungen und zu wirtschaftlich ungerechtfertigten und wettbewerbsverzerrenden Nachteilen.

b. Absetzbarkeit der Bewirtungskosten

Nicht selten erfolgt ein Geschäftsabschluss aufgrund eines vorangegangenen Geschäftsessens, bei dem die notwendige Vertrauensbasis zwischen den Geschäftspartnern geschaffen wird. Abgesehen davon stellen Geschäftsessen oftmals einen Großteil der Einnahmen von Gastronomen dar.

Aus diesen Gründen fordern wir die 100 %ige Anerkennung der Bewirtungskosten als Werbeaufwand. In diesem Zusammenhang wird auch gefordert, die Richtlinien zur Umsetzung des Antikorruptionsgesetzes in diesem Punkt der in Österreich bislang gelebten Gastlichkeit entsprechend anzupassen.

c. Umsatzgrenze Registrierkasse

Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 kam es zur Einführung der sogenannten Registrierkassenpflicht. Betroffen ist jede Unternehmerin oder je-

der Unternehmer (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt) der Umsätze von über 15.000 EUR im Jahr und Betrieb hat UND davon Barumsätze von über 7.500 EUR verzeichnet.

Mit dieser Regelung wird vor allem den Klein- und Mittelbetrieben, die ohnehin schon mit enormer Bürokratie zu kämpfen haben, ein nicht unbeachtlicher finanzieller Aufwand für die Anschaffung einer Registrierkasse aufgebürdet, der für viele KleinunternehmerInnen nicht mehr finanzierbar ist.

Wir fordern daher die Angleichung der Umsatzgrenze von 15.000 EUR an jene der KleinunternehmerInnenregelung der Umsatzsteuer von derzeit 35.000 EUR.

d. Belegerteilungspflicht Kleinstbetragsrechnungen

Kleinstbetragsrechnungen bis 20 EUR sorgen in der Praxis oft für Unmut und Unverständnis. Diese werden von den Kunden in der Regel nicht mitgenommen und wandern oft aus dem Drucker direkt in den Müll. Das ist eine Ressourcenverschwendung, die angesichts der allgemeinen Nachhaltigkeitsbestrebungen nicht mehr zeitgemäß ist. Wir fordern daher den Wegfall der Belegerteilungspflicht bei Kleinstrechnungen.

e. „Beraten statt Strafen“

Bei der Einhaltung von abgabenrechtlichen Verpflichtungen sehen sich UnternehmerInnen des Öfteren bereits bei kleinen Verfehlungen mit Strafen konfrontiert.

So sieht zum Beispiel § 135 BAO für eine verspätete Abgabe der Steuererklärung einen Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10% der festgesetzten Abgabe vor.



Ebenso wird für die verspätete Abgabe von zusammenfassenden Meldungen, die für Waren und Dienstleistungen, die von Österreich in andere EU-Mitgliedstaaten gelangen bzw. erbracht werden, ein Verspätungszuschlag in Höhe von 1% der gemeldeten Umsätze erhoben.

Ziel dieser gesetzlichen Regelungen sollte es sein „Wiederholungstäter“ zu bestrafen.

Die Wirtschaftskammer Wien fordert daher, dass bei geringem Verschulden oder keiner bewussten Schädigungsabsicht keine Unternehmerin oder kein Unternehmer mit verschärften Strafen rechnen muss. Vielmehr sollen die Behörden in diesem Zusammenhang nach dem Motto „Beraten statt Strafen“ agieren und gerade vor Festsetzung des ersten Verspätungszuschlages den Abgabepflichtigen entsprechend belehren.

f. Reparaturbonus

Im Nationalrat wurde Ende Februar 2022 die Einführung eines bundesweiten Reparaturbonus beschlossen. Die Reparatur von elektrischen und elek-

tronischen Geräten soll dabei zu 50 Prozent und mit max. 200 EUR gefördert werden. Die beschlossene und von der Europäischen Kommission im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans finanzierten bundesweiten Förderung in der Höhe von 130 Mio. EUR bis zum Jahr 2026, ist für die Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten, welche üblicherweise in privaten Haushalten verwendet werden, vorgesehen.

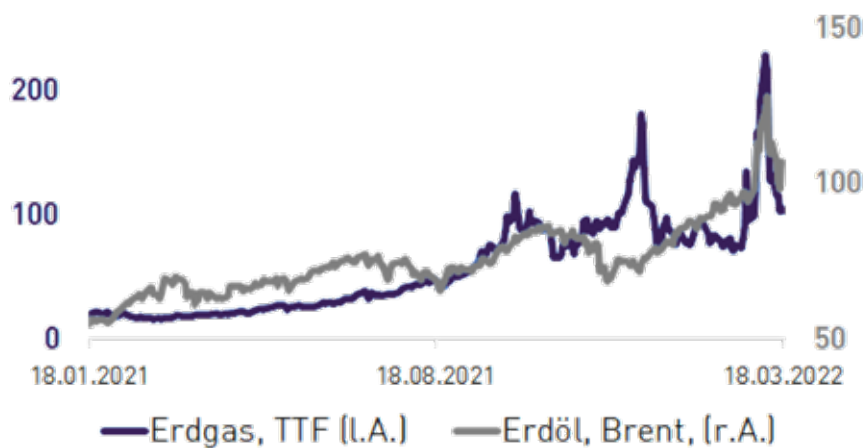
Nach Auslaufen des erfolgreichen Handwerkerbonus bereits 2017, war diese Maßnahme dringend erforderlich. Durch die vermehrte Reparatur von Elektrogeräten werden diese länger genutzt, Abfälle vermieden und Rohstoffe geschont. Gleichzeitig bedeutet es mehr Nachfrage für die heimischen Reparaturbetriebe. Leider lässt die MwSt-System-Richtlinie keinen großen Spielraum für eine Reduktion der Umsatzsteuer auf Dienstleistungen zu, sodass eine gezielte finanzielle Unterstützung unserer Betriebe bzw. von gewünschtem Verhalten über den Förderweg notwendig ist. Umsatzsteuerlich begünstigt (10%) sind derzeit Reparaturen von Fahrräder, Schuhen, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche. Eine Erweiterung dieses Kataloges in der Richtlinie ist dringend erforderlich.

3.2 Exkurs: Entlastung bei Energiesteuern

Der aktuelle Energiepreisanstieg trifft die Wirtschaft massiv. Schon im vergangenen Jahr sind die Öl-, Gas- und Strompreise kontinuierlich gestiegen, der Krieg in der Ukraine hat weitere, massive Kostensteigerungen verursacht. Erdöl kostet derzeit ungefähr doppelt so viel, eine Megawattstunde Gas etwa sechsmal so viel als im Jänner 2021. Die hohen Energiepreise

stellen sowohl Haushalte als auch Unternehmen vor große Herausforderungen, die anteilmäßig größte Last liegt jedenfalls auf der österreichischen Wirtschaft. So ist der produzierende Bereich mit einem Anteil von 40% der größte Verbraucher von Gas in Österreich, 19% des Gasverbrauchs entfallen auf Haushalte.

Preis von Erdgas (EUR/MWh) und Erdöl (USD/Barrel)



Quelle: Trading Economics

Ohne rasche Gegenmaßnahmen besteht die Gefahr, dass viele Unternehmen ihre Produktion bzw. ihre Leistungen herunterfahren müssen. Damit Energie weiter leistbar bleibt, braucht es einen Mix unterschiedlicher Maßnahmen im Bereich Steuern und Abgaben, aber auch Unterstützungen in Form von Kompensationen oder Gutschriften.

Die Bundesregierung hat am 20.3.2022 ein erstes Maßnahmenpaket vorgestellt, das die Turbulenzen auf dem Energiesektor mildern soll; hier die wichtigsten Punkte:

- 50%-ige Erhöhung des Pendlerpauschale und Vervielfachung des Pendlereuros bis 30. Juni 2023. Für Negativsteuerbezieherinnen einmaliger negativsteuerfähiger Betrag von 100 EUR. Das bringt eine Entlastung über 400 Millionen EUR.
 - Gleichzeitig werden heuer 150 Mio. EUR für Preissenkungen im öffentlichen Verkehr und Angebotserweiterung zur Verfügung gestellt. Dadurch gibt es einen Anreiz, wenn möglich, auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen.
 - Nachdem insbesondere die Gas- und Strompreise eine massive zusätzliche Belastung im täglichen Leben und bei Unternehmen darstellen, werden die spezifischen Energieabgaben (Erdgasabgabe und Elektrizitätsabgabe) um rund 90% bis 30. Juni 2023 gesenkt (Entlastung von rund 900 Mio EUR).
 - Entlastung für inländische KMU mit hohem Treibstoffaufwand, insbesondere im Bereich Handwerk sowie EPU über eine Treibstoffrückvergütung mit einem Volumen von ca. 120 Mio (Befristet bis 30.06.2023).
 - Liquiditätshilfe für Unternehmen durch Herabsetzung der Vorauszahlungen der ESt/KöSt Zahlungen (befristet bis 30.06.2023).
 - Unterstützung für Betriebe zum raschen Umstieg auf alternative dekarbonisierte Antriebsformen: insgesamt 120 Mio. EUR für 2022 und 2023.
- Investitionsoffensive Energieunabhängigkeit für Windkraft und Photovoltaik Projekte: insgesamt 250 Mio EUR.

Auch wenn das angegebene Gesamtvolumen (4 Mrd EUR) durchaus positiv ist, ist zu bemängeln, dass die Wirtschaft an diesen Maßnahmen nur unterdurchschnittlich partizipiert. Eine Treibstoffrückvergütung iHv 120 Mio EUR ist nur ein Tropfen auf den heißen Stein und die Umsetzung der Maßnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch völlig offen. Damit Energie weiter leistbar bleibt, braucht es weitere Maßnahmen im Bereich Steuern und Abgaben, aber auch Unterstützungen in Form von Kompensationen oder Gutschriften. Ziel muss sein, ein Bündel an Maßnahmen zu entwickeln, das treffsicher wirkt und die Unternehmen entlastet; zB:

- Aussetzen bzw. Reduktion von Energiesteuern und -abgaben, beispielsweise reduzieren der MöSt
- Befristetes Aussetzen der Netzkosten im Strombereich
- Vorziehen der Senkung des KöSt-Satzes
- Senkung der Mehrwertsteuer auf Energie und unbürokratische Gutschrift von 20 % der Energiekosten für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen
- Temporäres Aussetzen der CO₂-Bepreisung
- Staatliche Haftungen für Überbrückungsfinanzierungen für betroffene Betriebe
- Kurzarbeitsmodell anpassen
- Tarifsenkung vorziehen – zweite Tarifstufensenkung von 35 % auf 30 % für das ganze Jahr 2022 wirken lassen sowie die Absenkung der dritten Tarifstufe von 42 % auf 40 % ebenfalls in das Jahr 2022 vorziehen
- Valorisierung Kilometergeld von 42 Cent auf mindestens 55 Cent (seit 2008 unverändert!)
- Wiedereinführung der Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe

Da die derzeitige Situation zu einem guten Teil der extremen Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, bei Erdgas darüber hinaus auch noch von einem einzelnen Lieferanten (rd 80% Russland) geschuldet ist, muss die bereits aufgrund des Klimawandels eingeleitete Transformation der Energieträger beschleunigt werden. Bereits vorgesehene Maßnahmen, die entsprechende Investitionsanreize setzen sollen, sind daher zu ambitionieren:

- Den Investitionsfreibetrag auf das Jahr 2022 vorziehen (startet aktuell 2023)
- Der Ökoteil des Investitionsfreibetrags sollte sich, im Sinne einer Transformationsförderung, stärker auswirken (analog zur Investitionsprämie wo die 14% für ökologische Investitionen eine Verdoppelung der Basisprämie bedeutete haben)
- Die Schwelle für die geförderte Investition (Investitionsfreibetrag) soll auf 50 Millionen EUR pro Unternehmen angehoben werden, wie dies bei der Investitionsprämie der Fall war.

3.3 Forderungen international

Nach vielen Jahren des Stillstandes und gegenseitiger Blockaden ist im Bereich der Steuergerechtigkeit für heimische Unternehmen gegenüber international agierenden Konzernen vieles in Bewegung gekommen. Wie bereits oben dargestellt konnte man sich im Rahmen der OECD auf eine Mindeststeuer und eine Aufweichung des historischen Betriebsstättenbegriffs einigen. Die Einigung muss nun innerstaatlich gesetzlich verwirklicht werden.

3.3.1 Umsetzung des 2 Säulen Modells

Am 20. Dezember 2021 veröffentlichte das OECD Inclusive Framework endlich die lang erwarteten OECD Model Rules zur Umsetzung eines globalen Mindestbesteuerungssystems. Der Richtlinien-Vorschlag mit den Vorschriften zur Gewährleistung einer effektiven Mindestbesteuerung großer multinationaler Konzerne und großer rein inländischer Gruppen (jährlicher Konzernumsatz von mindestens 750 Mio. EUR), die im Binnenmarkt tätig sind, soll nach der OECD bereits 2022 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden und 2023 in Kraft treten.

Es bleibt hinsichtlich der optionalen Inanspruchnahme einiger Regeln sicherzustellen, dass eine öffentliche Diskussion mit allen Stakeholder durchgeführt wird. Der Gesetzgeber sollte gerade bei dieser Thematik den österreichischen Standort im Fokus haben und bei der Umsetzung der nationalen Rechtsvorschriften, die aus Anlass eines EU-Rechtsaktes erlassen wurden, nicht über das Ziel hinausschießen und schon wie in der Vergangenheit „Gold Plating“ betreiben.

3.3.2 Briefkastenfirmen

Eine Spielart der internationalen Steuergestaltung war in der Vergangenheit, Rechtsträger ohne minimale Substanz und wirtschaftliche Tätigkeit in sogenannten Steueroasen zu gründen und in Folge zu unangemessenen Steuerzwecken wie Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu nutzen.

Auch wenn die missbräuchliche Verwendung solcher Briefkästen schon bisher verboten war, hat sich gezeigt, dass genauere Vorschriften bzw. ein einheitliches Vorgehen zumindest auf EU-Ebene zielführend wären. Die EU-Kommission hat Ende 2021 daher einen Richtlinien-Entwurf zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke vorgeschlagen. Dieser Entwurf beschäftigt sich mit juristischen Personen, die keine oder nur eine minimale Wirtschaftstätigkeit aufweisen und stellt Maßnahmen zur Bekämpfung der Nutzung von Briefkastenfirmen. Dies ist grundsätzlich begrüßenswert, da jeder Beitrag zur Bekämpfung von internationalen Steuervermeidungspraktiken dringend erforderlich ist.

Einer Neuregelung vorgeschaltet sollte aber eine Evaluierung bestehender Rechtsvorschriften sein. Wichtig ist, dass die Umsetzung dieser Strategie nicht einen zusätzlichen unternehmerischen Verwaltungsaufwand produziert, der in keinem rechtfertigbaren Verhältnis zu den erwarteten bzw. bestehenden Steuereinnahmen steht. Im Rahmen der DAC-Regelungen „Directive on Administrative Cooperation“ (EU-Amtshilferichtlinie) sind diesbezüglich schon viele Schritte erfolgt, die mit nicht unerheblichen Berichtspflichten für die Unternehmen verbunden sind.

Im Zuge der Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie ist daher darauf zu achten, dass einerseits das Ziel der Vermeidung von internationalen Steuervermeidungsmodellen bestmöglich erreicht wird, aber Unternehmen nicht mehr als nötig mit administrativem und kostenpflichtigem Mehraufwand belastet werden.



4 RESÜMEE

Mit den vorliegenden Forderungen wollen wir weiter an einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen arbeiten. Jetzt, in einer Phase, in der eine Neuausrichtung des Steuersystems nach ökologischen Gesichtspunkten im Vordergrund steht und die sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen sich massiv verändert haben, müssen vor dem Hintergrund der sich eintrübenden Konjunktur und der zurückhaltenden Wirtschaftsprognosen vor allem Investitionsanreize gesetzt werden. Auch wenn die Budgetkonsolidierung nicht

aus den Augen verloren werden darf, ist jetzt nicht die Zeit über neue oder höhere Steuern nachzudenken. Die Abgabenbelastung ist in Österreich ohnedies dramatisch hoch. Vielmehr gilt es, kluge steuerpolitische Impulse zu setzen, die die Wirtschaft und die Kaufkraft der Bevölkerung stärken und die Prosperität unseres Landes fördern. In diesem Zusammenhang unterbreitet die Wirtschaftskammer Wien mit der vorliegenden Broschüre zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung des steuerlichen Umfeldes.



Ich gehe mutig meinen Weg. Erfolgreich und selbständig. Und wenn ich Unterstützung brauche, weiß ich, wer für mich da ist. **Meine Wirtschaftskammer Wien.**

- Informationsvorsprung
- Online-Tools
- Beratung
- Neue Geschäftschancen
- Hilfe in Ausnahmesituationen

» Ich nutze dabei das **WKO Servicepaket** zur Lösung meiner unternehmerischen Herausforderungen auf wko.at/wien/servicepaket.

Einfach informieren, Kontakt aufnehmen, Termin vereinbaren!